

MONATSBERICHTE DES WIENER INSTITUTS FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

16. Jahrgang, Nr. 7/8/9

Ausgegeben am 18. Mai 1943

Inhaltsverzeichnis:

Probleme der ungarischen Sozialpolitik	101	Kinder-, Jugend- und Frauenschutz	114
Grundlagen und Haupttriebkkräfte der gewerblichen		Kündigungsschutz	115
Sozialpolitik	101	Betriebsschutz	115
Haupttriebkkräfte der Industrialisierung	102	Gewerbeaufsicht	115
Nationalismus und Industrialisierung	102	Freizeitgestaltung	116
Bevölkerungszunahme und Industrialisierung	102	Sozialer Wohnungsbau	116
Folgen für die Sozialpolitik	103	Landesfonds für Volks- und Familienschutz	117
Die industrielle Arbeiterschaft. Wirtschaftliche Lage		Die Wasserwirtschaft der ungarischen Tiefebene	119
und Gestalt	103	Zunahme der Bevölkerung — Gewinnung von Anbau-	
Lohnaufbau und Entwicklung der Löhne	104	flächen — Intensivierung	119
Die Löhne Ungarns gegenüber Mittel- und West-		Geschichtliche Entwicklung der Wasserwirtschaft Un-	
europa	104	garns	120
Lohnunterschiede zwischen Facharbeitern und Hilfs-		Hochwasserschutz und Bewässerung als Gegenwarts-	
arbeitern und zwischen Stadt und Land	104	problem	122
Gewerkschaften und Lohnbildung	106	Arbeitsprogramm des Landesamtes für Bewässerungs-	
Aufbau der Sozialpolitik	107	wesen	122
Sozialversicherungswesen	109	Bewässerungssystem der ungarischen Tiefebene	123
Arbeits- und Betriebsverfassung	112	Anbauversuche der Bewässerungsmusterwirtschaften	123
Lohnpolitik	113	Tabellenanhang:	
Arbeiterschutz	114	Wirtschaftszahlen der Südostländer	125
Arbeitszeit und Urlaub	114		

Probleme der ungarischen Sozialpolitik

Grundlagen und Haupttriebkkräfte der gewerblichen Sozialpolitik

Ungarn ist wirtschaftlich und sozial ein Übergangsland zwischen den hochindustrialisierten Ländern Mittel- und Westeuropas und den überwiegend agrarischen Staaten des Südostens. Es ist daher einerseits vor die sozialen Probleme gestellt, die für die Agrarländer des Südostens typisch sind und die sich vor allem aus der landwirtschaftlichen Überbevölkerung ergeben. Andererseits hat Ungarn auch bereits die sozialen Probleme zu lösen, die aus seiner intensiven Industrialisierung im Laufe der letzten Jahrzehnte erwachsen sind.

Nach dem ersten Weltkrieg stellten die Verluste, die Ungarn durch das Friedensdiktat von Trianon an Raum und Bevölkerung erlitten hatte, die Sozialpolitik vor besonders schwere Aufgaben. Ein Land, dessen wirtschaftliche Struktur sich allmählich seinem Raum und seiner Bevölkerung angepaßt hatte, wurde über Nacht um mehr als zwei

Drittel verkleinert. Der Verlust von Arbeitskräften, Absatzgebieten und Rohstoffen, wie Eisenerz — Ungarn konnte vor 1914 Eisenerz ausführen —, Kohle und Holz, entwertete vielfach die industriellen Anlagen und zwang viele Arbeiter der jetzt überdimensionierten Industrien zu feiern oder auszuwandern. Die Zentralisierung und die Anpassung des Verwaltungsapparates beim Staat, im Handel, in der Industrie und im Bankwesen an das verkleinerte Ungarn machten viele Angestellte arbeitslos. Dazu kamen latente sozialrevolutionäre Strömungen, die der Umsturz von 1918 entbunden hatte. In der Mitte der zwanziger Jahre besserten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des verkleinerten Landes; damals leitete der Staat den Ausbau der Sozialpolitik ein. Der Ablauf der Weltwirtschaftskrise hat wieder einen wirtschaftlichen Rückgang gebracht. Nach 1934 hat der neuerliche Wirtschaftsaufschwung die staatlichen Bestrebungen auf dem Gebiet der Sozialpolitik sehr begünstigt.

Bevölkerung Ungarns nach ihrer Berufszugehörigkeit¹⁾,
Erwerbstätigkeit und sozialen Stellung
[Übersicht 1]

Berufszugehörigkeit ¹⁾ der Bevölkerung				
Bevölkerung und Berufsgruppen	1920		1930	
	Bevölkerung insgesamt in 1000 Personen	7.990	8.688	9.230
in v. H.	100,0	100,0	100,0	
davon				
Landwirtschaft	55,7	51,8	52,5	
Industrie	19,1	21,7	21,3	
Handel und Geldwesen	5,4	5,4	5,4	
Verkehr	4,4	3,9	3,9	
Erwerbstätigkeit der Berufszugehörigen ¹⁾				
Bevölkerung und Berufsgruppen	1920		1930	
	Von 100 Berufszugehörigen ¹⁾ waren Erwerbspersonen			
Bevölkerung insgesamt	47,0	46,0	45,8	2)
davon				
Landwirtschaft	47,8	45,1	45,1	
Industrie	44,6	47,1	46,7	
Handel und Geldwesen	45,1	48,2	47,5	
Verkehr	33,0	33,4	33,2	
Selbständige und unselbständige Erwerbstätige				
Soziale Stellung und Berufsgruppen	Ungarn		Deutsches Reich	
	1930 ²⁾		1933	
	Von 100 Erwerbspersonen waren			
Selbständige in der Landwirtschaft	18,2		6,7	3)
Selbständige in anderen Berufen	13,1		9,7	3)
Unselbständige in der Landwirtschaft	33,5		22,1	
Unselbständige in anderen Berufen	35,2		61,5	

¹⁾ Erwerbspersonen mit ihren Angehörigen ohne Hauptberuf. —
²⁾ Einschließlich der nach dem Wiener Schiedsspruch rückgegliederten
Gebiete. — ³⁾ Mit Angestellten und Beamten in leitender Stellung.

Haupttriebkkräfte der Industrialisierung

Nationalismus und Industrialisierung

Wie für viele andere Lebensbereiche Ungarns ist auch für seine Wirtschaftspolitik das Jahr des *Ausgleichs* zwischen den Reichshälften der österreichisch-ungarischen Monarchie, 1867, entscheidend geworden. Seitdem war Ungarn besonders bestrebt, seine Volkswirtschaft innerlich zu verselbständigen, um in der Wirtschaftspolitik, insbesondere im Außenhandel, den nationalen Standpunkt immer stärker geltend machen zu können.

Bevölkerungszunahme und Industrialisierung

Die starke Bevölkerungszunahme und die mit ihr zusammenhängende landwirtschaftliche Überbevölkerung war der zweite entscheidende Antrieb zur Industrialisierung. Auf dem Gebiete Trianon-Ungarns lebten 1913 7,885.000 Einwohner, 1930 8,688.000, 1938 9,082.000 Einwohner. Das entspricht einer Bevölkerungsdichte von 84,7 im Jahre 1913 und von 97,5 im Jahre 1938¹⁾. Diese Bevölkerungszunahme hat die Dichte der landwirtschaftlichen Siedlung ungesund erhöht. Während auf 100 Hektar Ackerland in Trianon-Ungarn (1938)

¹⁾ Einschließlich der in den Jahren 1938 bis 1941 wiedergewonnenen Gebiete beträgt die Bevölkerungszahl 14,669.000, die Bevölkerungsdichte 85,4.

72 landwirtschaftlich Berufstätige einschließlich ihrer Angehörigen entfielen, war zur gleichen Zeit diese Zahl in Deutschland 43, in Frankreich 37. Dazu kommt, daß die Hektarerträge bei allen Feldfrüchten — mit Ausnahme von Mais — in Ungarn verhältnismäßig niedrig sind. Sie erreichen kaum mehr als die Hälfte der deutschen. Die landwirtschaftliche Arbeitskraft in Ungarn ist daher nicht mehr als zu 70 bis 75 v. H. ausgenutzt. Das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag hat hier seine sozial verhängnisvolle Wirksamkeit entfaltet. Die Abwanderung vom Lande in die Stadt und von der Landwirtschaft in die Industrie wird dadurch stark begünstigt. Budapest allein hat von der natürlichen Zunahme der Volkszahl im Durchschnitt der Jahre 1910 bis 1930 ein Viertel, in den Jahren 1930 bis 1940 sogar ein Drittel aufgenommen.

Vor 1914 hatte die Auswanderung nach dem industriellen Westen und nach der Übersee den Überschub der Bevölkerung immer wieder vermindert. Um das Jahr 1910 wanderten jährlich etwa 125.000 Menschen aus. Schon damals hat man die Auswanderung als ein nationalpolitisches Übel angesehen. Die Auswanderung konnte nur durch eine allgemeine Intensivierung der Volkswirtschaft, also sowohl durch eine Verbesserung des Landbaues und Schaffung neuen Kulturlandes, als auch durch den Aufbau einer eigenständigen wettbewerbsfähigen Industrie eingedämmt werden. Als sich nach 1918 die Überseeeländer gegenüber der südosteuropäischen Einwanderung praktisch völlig abschlossen, wurde die Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten im eigenen Land noch dringlicher.

Die Industrialisierung in Ungarn ist unvergleichlich stärker als in West- und Mitteleuropa das Werk staatlicher Wirtschaftspolitik, ja des Staates selbst. Die Entwicklung einer Industrie aus handwerklichen Ansätzen war in Ungarn kaum gegeben. Der Aufbau einer Industrie erwies sich sogar vom ideologischen und auch vom sozialpsychologischen Standpunkt als das Eindringen einer weitgehend fremden Lebensform in den ungarischen Volkskörper. Man hat bei der Verfolgung der wirtschaftspolitischen und sozialen Entwicklungslinien oft den Eindruck, daß die Industrie Ungarns lange Zeit und zum Teil wohl auch heute noch einen Lebenskreis darstellt, der außerhalb des organischen Wachstums des völkischen Lebens steht. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß vor allem die unselbständigen Elemente des Landvolkes immer stärker in die Industrie strömen.

Diese Fremdheit der industriellen Lebensform wurde noch dadurch verstärkt, daß fast die stärksten

Kräfte, die bei den industriellen Gründungen mitwirkten, außerungarischer Herkunft waren: ein großer Teil der Unternehmer, der überwiegende Teil der Facharbeiter und des Kapitals. Sie alle kamen vorwiegend aus der österreichischen Reichshälfte. Die außerordentliche Förderung, die die industriellen Unternehmungen in Ungarn genossen, veranlaßte manchen Unternehmer, nicht zuletzt aus dem sudetendeutschen Raum, sich in Ungarn als Gründer zu betätigen. Diese Tendenz wurde auch dadurch verstärkt, daß die Industrie des österreichisch-ungarischen Raumes bestrebt war, sich nach dem Südosten auszuweiten.

Folgen für die Sozialpolitik

Infolge der späten Industrialisierung konnte Ungarn die Errungenschaften der westlichen Industrie (teilweise wenigstens) schon fertig übernehmen, zugleich damit aber auch die soziale Problematik, die (schon in den Grundlinien erkennbaren) sozialpolitischen Systeme und die ausgebildeten sozialen Doktrinen der westlichen Industriestaaten. Der Einfluß des Auslandes war besonders groß, weil der ursprüngliche Stock gewerblicher Facharbeiter sich vor allem aus Ausländern zusammensetzte.

So hat Ungarn die allgemeine Sozialversicherung als drittes Land in Europa, schon sieben Jahre nach ihrer Verwirklichung in Deutschland durch Bismarck, eingeführt. Wir werden deshalb in der industriellen Sozialpolitik Ungarns nicht allzuviel Originelles finden. Die ungarische gewerbliche Sozialpolitik führte vorerst, wie die Industrie selbst, ein Sonderdasein im sozialen Leben Ungarns. Erst in der jüngsten Zeit wird die Einheit der sozialen Problematik tatkräftig berücksichtigt.

Die kapitalmäßige Überfremdung der ungarischen Industrie hemmte freilich vielfach auch die entschlossene Durchführung sozialpolitischer Maßnahmen. Ungarn war durch seine Schuldnerstellung gegenüber dem ausländischen Kapital genötigt, die Produktionskosten niedrig zu halten, um eine aktive Handelsbilanz zu sichern. Forderungen nach Lohn-erhöhung stießen daher, vor allem in der Landwirtschaft, die am Weltmarkt wettbewerbsfähig bleiben mußte, vielfach auf den Widerstand der Wirtschaftspolitik.

Bei diesem Sozialaufbau konnten sich im politischen Leben Ungarns Gedanken und Pläne für eine durchgreifende Sozialreform nur schwer durchsetzen. Außerdem gab die sozial und politisch führende Schicht dem sozialen Leben einen stark konservativen Charakter. Der Einfluß der liberalen Gedankenwelt war dabei groß genug, um auch jene

sozialreformatorischen Gedanken, die in anderen Ländern gerade von den konservativen Kreisen ausgingen, zu keiner praktischen Wirkung kommen zu lassen, mochten diese dort auch nicht in viel mehr bestehen als in der Weckung des sozialen Gewissens gegenüber dem sozialen Fortschrittsfatalismus des liberalen Denkens. Hingegen lag unter den Voraussetzungen in Ungarn der Gedanke einer *patriarchalischen* Betriebsführung nahe, der in sozialpolitischer Hinsicht manche Früchte getragen hat und vielfach die gesunde Wurzel auch der staatlichen Sozialpolitik wurde.

Die sozial-konservative Grundeinstellung trat nach der Überwindung des Bolschewismus wieder stark hervor. Gleichzeitig aber konnten die Gedanken eines nationalen Sozialismus oder Faschismus sich noch nicht entscheidend durchsetzen, wenn sie auch auf das soziale Denken und Planen befruchtend gewirkt haben. Die antiliberalen und antimarxistische Strömung wirkte sich mehr in einer Wendung zu christlich-konservativen Sozialideen aus und in einer Hinneigung zu einem weniger staatlich zentralisierten als landschaftlich dezentralen System in der Behandlung der sozialen Fragen, bei der man die Initiative zur sozialen Neugestaltung stärker in die kleinen Kreise des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens verlegt.

Die industrielle Arbeiterschaft. Wirtschaftliche Lage und Gestalt²⁾

Die Facharbeiter kamen, wie erwähnt, zum überwiegenden Teil aus dem Ausland oder waren wenigstens nicht ungarischer Volkszugehörigkeit; sie erhielten dadurch in Ungarn von vornherein eine Sonderstellung. Durch den Mangel an Facharbeitern in der neu aufstrebenden Industrie bildeten die überwiegend ausländischen Facharbeiter gleichsam eine „Aristokratie des Proletariates“²⁾ — und als solche den Grundstock der Arbeiterorganisationen. Die Hilfsarbeiter dagegen strömten immer stärker aus dem unselbständigen proletarisierten Landvolk in die industriellen Zentren, fanden aber nur seltener den Weg in die Facharbeiterschaft.

Diese Erscheinung, die teilweise bis in die Gegenwart wirkt und der Facharbeiterschaft eine eigentümliche Geschlossenheit verleiht, hat vor allem den Lohnaufbau stark beeinflußt. Das ist sozialpolitisch besonders wichtig, weil die Gestaltung der Löhne der ungarischen Industriearbeiter im Vorder-

²⁾ Vgl. hierzu vor allem: *Mitnitsky, Mark*, Die Arbeiterschaft in einem industrialisierten Agrarland, in: Internationale Rundschau der Arbeit, 1. Jg. (1939), Heft 4, S. 305 ff.

grund der sozialpolitischen Forderungen steht. Zu ihrer planmäßigen Behandlung hat die ungarische Sozialpolitik durchaus originelle Methoden entwickelt. Freilich reicht der sozialpolitische Einfluß allein nicht aus, um den Lohnaufbau zu erklären. Die Grundlage der Lohnstruktur bildet auch in Ungarn der Aufbau der Volkswirtschaft überhaupt und der Schwerpunkt liegt offensichtlich weit mehr im landwirtschaftlichen als im industriellen Bereich.

Lohnaufbau und Entwicklung der Löhne

Der Lohnaufbau in der ungarischen Industrie ist vor allem durch drei Merkmale gekennzeichnet:

1. Durch das im Vergleich zu Mittel- und Westeuropa niedrige Lohnniveau.
2. Durch den großen Unterschied zwischen den Löhnen der Facharbeiter und der Hilfsarbeiter.
3. Durch den großen Unterschied zwischen den Löhnen in der Hauptstadt und in der Provinz.

Diese drei Merkmale sind übrigens in ihrer charakteristischen Bedeutung durch die Erfolge der staatlichen Lohnpolitik im Laufe der letzten Jahre allmählich zurückgegangen.

Die absolute Höhe der Löhne war durch Krieg und Wirtschaftszyklen starken Veränderungen unterworfen.

Unmittelbar nach dem Weltkrieg (1918/19) war der Lebensstandard in Ungarn gegenüber 1913 beim Arbeiter auf die Hälfte bis ein Drittel gesunken, beim Angestellten sogar auf ein Drittel bis ein Fünftel und beim öffentlichen Angestellten sogar noch tiefer.

Durch die Anpassung der Löhne der Industriearbeiter an den Index der Lebenshaltungskosten erreichten allerdings die Löhne bald wieder ein Niveau, das einen Lebensstandard wie vor dem Weltkrieg sicherte. Einen nochmaligen Rückschlag erhielten die Löhne durch die Agrarkrise und erst nach 1936 haben sie sich wieder langsam erholt (vgl. Übersicht II).

Entwicklung der Arbeiterlöhne in der Industrie
[Übersicht II]

Jahr	Durchschnittl. Tagesverdienst der bei dem Landes-Sozialversicherungsinstitut versicherten Arbeiter	Realer Arbeitslohn (Statistisches Zentralamt)
	1913 = 100	
1929	109,4	93,1
1930	107,6	101,2
1935	83,0	91,0
1937	95,7	93,4
1938	100,3	97,3
1939	109,1	107,4
1941	130,7	100,5

Quelle: Berechnet nach Angaben d. Magyar Statisztikai Szemle, Budapest

Die Löhne Ungarns gegenüber Mittel- und Westeuropa

Die Höhe der Löhne ergibt sich in erster Linie aus der Stellung der ungarischen Volkswirtschaft im europäischen Wirtschaftsraum, die als Übergangstellung zwischen dem industriellen Westen und dem agrarischen Osten gekennzeichnet wurde.

Ein deutliches Bild der Übergangstellung Ungarns zeigt zunächst der Vergleich zwischen den Durchschnittseinkommen pro Kopf der Bevölkerung verschiedener europäischer Länder³⁾ (vgl. Übersicht III).

Volkseinkommen einiger Länder pro Kopf der Bevölkerung
[Übersicht III]

Länder	Pengö	Ungarn = 100
Ungarn (1938)	418	100
Jugoslawien (1926)	329	78
Rumänien (1938)	384	91
Bulgarien (1935)	247	59
Slowakei (1940)	249	60
Frankreich (1938)	974	233
Großbritannien (1938)	1.527	365
Schweden (1938)	1.078	258
U. S. A. (1938)	3.030	725

Quellen: *Mitsinsky, M.*, a. a. O. — Für Bulgarien: *Tchakaloff, A.*, Sofia. — Für Slowakei: *Krajčovič, V.*, Preßburg.

Aber auch ein Vergleich der nominalen und realen Löhne zeigt, daß die Lohnlage der Arbeiterschaft in Ungarn gegenüber anderen Ländern den Verhältnissen der gesamten Wirtschaftslage, wie sie sich in den Durchschnittseinkommen äußert, entspricht (vgl. Übersichten IV und V).

Stundenlöhne in Ungarn und in Westeuropa in Schweizer Franken¹⁾
[Übersicht IV]

Industriezweige	Budapest			Lyon		London		
	1936	1938	1939	1936	1938	1936	1938	1939
Maschinenindustrie								
Monteur u. Dreher	0,71	1,04	1,01	1,28	—	1,20	1,61	1,53
Hilfsarbeiter	0,42	0,58	0,54	0,87	—	0,84	1,21	1,16
Baugewerbe								
Maurer	0,65	0,89	0,96	1,40	1,31	1,40	1,87	1,72
Tagelöhner	0,37	0,49	0,48	1,15	1,10	1,05	1,40	1,29
Elektr. Erzeugung								
Monteur	0,79	1,11	1,08	1,35	—	1,54	2,00	1,85
Hilfsarbeiter	0,64	0,94	0,84	—	—	1,15	1,51	1,39
Vervielfält.-Gewerbe								
Maschinensetzer	2,23	2,79	2,58	1,13	1,24	1,69	2,28	2,10
Hilfsarbeiter	0,96	1,21	1,29	—	—	1,25	1,68	1,55

¹⁾ Notierung in Zürich, für Budapest Devisenkurs der ungarischen Nationalbank. — Quelle: *Revue Internationale du Travail, Genf.*

Lohnunterschiede zwischen Facharbeitern und Hilfsarbeitern und zwischen Stadt und Land

Die landwirtschaftliche Übervölkerung drückte die Einkommen der in der Landwirtschaft Tätigen, vor allem aber die Löhne der Landarbeiter stark

³⁾ Daß die Höhe der Volkseinkommenszahlen der einzelnen Länder — von den verschiedenen Methoden der Berechnung ganz abgesehen — auch von Umständen abhängt, die mit dem Nominaleinkommen der Bevölkerung nichts zu tun haben, muß hier außer Betracht bleiben (öffentliche Erwerbseinkünfte, unverteilte Gesellschaftsgewinne).

Anzahl der Arbeitsstunden, die zum Erwerb des „Lebensmittelkorbes“ notwendig sind (Reallöhne)¹⁾

[Übersicht V]

Industriezweige	Budapest	Lyon	London
Maschinenindustrie			
Dreher			
1936	100	70	55
1938	100	—	54
1939	100	—	58
Hilfsarbeiter			
1936	100	62	44
1938	100	—	40
1939	100	—	40
Baugewerbe			
Maurer			
1936	100	59	43
1938	100	53	40
1939	100	—	49
Tagelöhner			
1936	100	41	33
1938	100	35	29
1939	100	—	32
Elektr. Erzeugung			
Monteur			
1936	100	75	48
1938	100	—	46
1939	100	—	51
Tagelöhner			
1936	100	—	52
1938	100	—	52
1939	100	—	52
Vervielfältigungsgewerbe			
Maschinensetzer			
1936	100	251	123
1938	100	176	102
1939	100	—	107
Hilfsarbeiter			
1936	100	—	71
1938	100	—	60
1939	100	—	72

¹⁾ Berechnet auf Grund der Löhne und Kleinhandelspreise vom Oktober der betreffenden Jahre. — Quelle: Revue Internationale du Travail, Genf.

herab. Nun ist die Zahl der Unselbständigen in der ungarischen Landwirtschaft besonders hoch. Von der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung Trianon-

Landwirtschaftliche Löhne in Ungarn

[Übersicht VI]

Jahr (Durchschnitt)	Arbeiter	Arbeiterinnen	Kinder
	Tagelöhne in Pengö ¹⁾		
1929	3'08	2'28	.
1930	2'68	1'90	.
1935	1'37	1'07	.
1937	1'85	1'37	.
1939	2'21	1'62	1'12
1941	3'24	2'30	1'69
März 1942	3'31	2'45	1'73
Juni 1942	5'35	3'89	2'75

¹⁾ Ab 1939 auf Grund der monatlichen Berichte der landwirtschaftlichen Inspektorate.

Festsetzung der Mindest- und Höchstlöhne

(Richtlinien des ungarischen Landes-Lohnfestsetzungs-Ausschusses vom 24. 1. 1943 zur Anpassung der landwirtschaftlichen Löhne an die allgemeine Lohnerhöhung in der Industrie).

Tagelöhner

1943 Mindesttaglohn¹⁾ d. Arbeiter d. 1. Lohnklasse 2'40—4'32 Pengö
Höchsttaglohn²⁾ „ „ 1. „ 3'00—5'40
Bei besonders schweren Arbeiten sind Zuschläge vorgesehen.

Saisonarbeiter

1943 Mindestgeldlohn 12'— Pengö monatlich
Höchstgeldlohn 30'— „ „ „
1942 Mindestgeldlohn 12'— „ „ „ } (unter Einschluß der
1941 „ 8'— „ „ „ } gewährten Prämie)
Saisonarbeiter erhalten außer dem Geldlohn Verköstigung und einen Naturallohn, die unverändert geblieben sind.

Gesinde

1943 Mindestgeldlohn 180'— Pengö jährlich (zugl. Höchstgeldlohn)
1940 „ 60'— „ „ „
Das Gesinde hat außerdem einen Naturallohn und freie Wohnung.

¹⁾ Die Mindestlöhne sind jetzt um 20—25 v. H. höher als 1940.

²⁾ Die Höchstlöhne sind jetzt um 35—42 v. H. höher als die im März 1941 erstmalig festgesetzten Höchstlöhne.

Ungarns waren 1930 nicht weniger als zwei Drittel landwirtschaftliche Arbeitnehmer. Viele davon haben allerdings landwirtschaftlichen Kleinbesitz, der jedoch zur wirtschaftlichen Selbständigkeit nicht ausreicht. Diese landwirtschaftlichen Arbeitnehmer sind es vor allem, die vom Lande weg in die Industrie drängen, wo sie zuerst einmal als Hilfsarbeiter untergebracht werden (vgl. Übersicht VI).

Der Strom dieser ländlichen Hilfsarbeiter zur Industrie überträgt den Druck, der auf den landwirtschaftlichen Löhnen lastet, zum Teil auch auf die Löhne der industriellen Hilfsarbeiter. Da diese Hilfsarbeiter aber nur in geringem Maße den Weg in die Facharbeiterschaft finden, bleiben deren Löhne unberührt von diesem Zustrom der ländlichen Hilfsarbeiter. Der Facharbeitermangel wird eine Dauererscheinung und hält die Löhne der Facharbeiter verhältnismäßig hoch (vgl. Übersicht VII).

Durchschnittliche Stundenlöhne der Fach- und Hilfsarbeiter in Budapest und in der Provinz¹⁾

[Übersicht VII]

Arbeitergruppen in verschiedenen Industriezweigen	Budapest				Provinz			
	1935	1937	1939	1941	1935	1937	1939	1941
	in Fillér				in Fillér			
Facharbeiter								
Nahrungsmittelindustrie								
Bäckergehilfe	72	68	82	98	47	44	47	79
Metallindustrie								
Eisengießer	93	88	122	.	55	69	96
Maschinenschlosser	70	70	75	.	48	44	66	.
Werkzeugschlosser	71	87	107	.	52	71	77
Maschinenindustrie								
Mechaniker	66	93	103	.	54	83	75
Baugewerbe								
Maurer	67	66	83	96	48	54	67	76
Textilindustrie								
Spinner	53	45	56	69	35	41	48	56
Weber		51	59			47	54	
Vervielfältigungsgewerbe								
Maschinensetzer	231	216	198	251	132	118	116	157
Hilfsarbeiter								
Nahrungsmittelindustrie								
Metallindustrie	45	41	41	49	28	25	31	42
Maschinenindustrie	36	33	40	56	22	20	34	41
Baugewerbe	39	37	45	53	26	27	35	46
Textilindustrie	32	34	41	51	19	30	36	37
Vervielfältigungsgewerbe	28	38	47	56	22	27	31	45
	84	84	86	103	44	38	54	72

¹⁾ Ergebnisse der repräsentativen Arbeitslohnstatistik (vom 1. Oktober d. betr. Jahres) vom Kgl. Ung. Statistischen Zentralamt.

Dem Übergang zum Facharbeiter stehen mannigfache Hindernisse entgegen. Menschlich handelt es sich dabei um die Hemmungen, die im ungarischen Volkscharakter liegen. Der Besuch von Fachschulen für Industrie- und Bergarbeiter, die die wichtigste sozialpolitische Brücke vom landwirtschaftlichen Arbeiter zum industriellen Facharbeiter darstellen könnten, ist z. B. sehr unbefriedigend. Das dürfte zum Teil allerdings auch organisatorische Ursachen haben. Die Einrichtungen, wie Fachschulen, Kurse, Wanderlehrer u. dgl., entsprechen nämlich nicht ganz den industriellen Bedürfnissen.

Die meisten Fachschulen sind für die Erhaltung des ländlichen Handwerks und Heimwerks gedacht.

Die steigende Mechanisierung des industriellen Arbeitsganges mit ihrem vermehrten Bedarf an angelernten und ihrem verminderten Bedarf an Facharbeitern, beginnt hier in der jüngsten Zeit die Lohnunterschiede zwischen den gelernten und nicht gelernten Arbeitern einzuebnen.

Die regionalen Lohnunterschiede vor allem zwischen Budapest und Provinz sind einerseits durch die niedrigeren Lebenshaltungskosten auf dem Lande, andererseits dadurch bedingt, daß der Lohn- und Druck durch die landwirtschaftlichen Arbeiter sich in der Provinz unmittelbar auf die gewerbliche Wirtschaft überträgt.

Diese Erklärung des Lohnunterschiedes zwischen Hilfsarbeiter und Facharbeiter einerseits und zwischen Budapest und der Provinz andererseits muß noch ergänzt werden durch den Hinweis auf das Organisationswesen der Arbeiterschaft, das seine Wirksamkeit in erster Linie auf die Hauptstadt und deren industrielle Umgebung erstreckt.

Gewerkschaften und Lohnbildung

Der Anfang einer sogenannten *Arbeiterbewegung* fällt in Ungarn mit dem Beginn einer intensiveren Industriepolitik zusammen. Die ersten Arbeitervereinigungen sind allerdings erst in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gegründet worden und es ist wiederum bezeichnend, daß es ausländische Arbeiter waren, die sie gründeten, und daß es Doktrinen des industrialisierten Westens waren, die ihnen das ideologische Gefüge gaben. Die erste einflußreichere Gründung, die mit einem Schlage auch hier die sozialen Probleme des industriellen Lebens ins öffentliche Bewußtsein rückte, war der radikal-revolutionäre *Pester Allgemeine Zentral-Arbeiterverein* Lassallescher Prägung. Er ist die eigentliche Wurzel des ungarischen Gewerkschaftswesens. Mit der Gründung der sozialdemokratischen Partei im Jahre 1890 geht hier, wie überall, der entscheidende Einfluß auf den Marxismus über.

Kennzeichnend für die Struktur der ungarischen Arbeiterschaft ist es, daß nicht weniger als rund 80 v. H. der organisierten Industriearbeiterschaft Ungarns auf die Hauptstadt entfallen. Die Arbeiter der Provinz hingegen, und vor allem wiederum die landwirtschaftlichen Arbeiter, bleiben auch organisationslos, nachdem sie als industrielle Hilfsarbeiter in die Industrie eingeströmt sind. Im wesentlichen umfassen daher die gewerkschaftlichen Organisationen nur die Facharbeiter des industriellen Sektors der ungarischen Volkswirtschaft. So kamen die

wirtschaftlichen und sozialpolitischen Erfolge der Gewerkschaftsbewegung in erster Linie und unmittelbar nur dieser Kategorie der Arbeiterschaft zugute. Eigentlich schöpferische Kräfte für den systematischen Ausbau der Sozialpolitik Ungarns sind von den Gewerkschaften höchstens insofern ausgegangen, als sie es in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch von 1918 verstanden, eine Zusammenarbeit mit der Unternehmerschaft in Fragen der Lohnpolitik herbeizuführen (Lohn-Indexsystem).

Daß die Gewerkschaften ihre sozialpolitischen, insbesondere ihre lohnpolitischen Erfolge einer durchgreifenden Organisation oder ihrer zahlenmäßigen Bedeutung innerhalb der industriellen Arbeiterschaft des Landes verdanken, ist unter den gegebenen Voraussetzungen nicht anzunehmen. Man rechnet damit, daß nicht mehr als etwa 10 v. H. der gewerblichen und industriellen Arbeiterschaft Ungarns gewerkschaftlich organisiert ist. Nur in der Vervielfältigungsindustrie steigt dieser Anteil auf nahezu 50 v. H. Der außerordentliche Unterschied zwischen den Durchschnittslöhnen des Vervielfältigungsgewerbes und den anderen Zweigen der Industrie, der in der oben angeführten Tabelle ersichtlich wird, zeigt jedoch, daß die Stellung der Gewerkschaften im Kampf um den Lohn keineswegs allzu gering eingeschätzt werden darf. Es handelt sich beim Vervielfältigungsgewerbe allerdings um die älteste und festest organisierte Gewerkschaft, die es als einzige verstanden hat, ihren Einfluß auch auf die Hilfsarbeiterschaft auszudehnen, und zwar so stark, daß hier die Löhne weit über denen in anderen Zweigen der ungarischen Wirtschaft liegen.

Wenn nun die Erfolge der Gewerkschaften nicht ihrer zahlenmäßigen Stärke zugeschrieben werden können, so liegt ihre Wirksamkeit offenbar in den allgemeinen sozialwirtschaftlichen Voraussetzungen. In der Tat gab der Mangel an Facharbeitern den Gewerkschaften einen größeren Einfluß, als ihre Mitgliederzahl vermuten läßt. Gleichzeitig aber gab auch die weitgehende Förderung, die die Industrie seitens der staatlichen Wirtschaftspolitik erfuhr, den Unternehmern die Geneigtheit und die Möglichkeit, den Lohnforderungen der Gewerkschaften entgegenzukommen. Daß dabei die Erfolge der Gewerkschaften fast ausschließlich der Facharbeiterschaft zufließen, hat der Lohnaufbau gezeigt.

Vor dem ersten Weltkrieg war es den Gewerkschaften Ungarns gelungen, ein recht ausgedehntes System von kollektiven Arbeitsverträgen aufzubauen. Allerdings scheint der kollektive Arbeitsvertrag in Ungarn niemals jene grundsätzliche Rolle gespielt zu haben, die ihm in ausgesprochenen Indu-

strieländern zugeschrieben werden kann. Über seine Ausbreitung gibt es mangels einer Tarifstatistik keine zahlenmäßigen Aufstellungen. Jedenfalls tritt gegenwärtig die Bedeutung der kollektiven Verträge gegenüber dem neuen Weg der Lohnbestimmung in Ungarn gänzlich in den Hintergrund.

Auch ist die rechtliche Stellung der ungarischen Gewerkschaften für die Entfaltung ihrer Wirksamkeit außerordentlich ungünstig. Zwar gilt in Ungarn der Grundsatz der Koalitionsfreiheit, tatsächlich sind aber den Gewerkschaften durch die Gesetzgebung enge Schranken gesetzt. Sie unterstehen einem Vereinsgesetz und sind bei ihrer Gründung an den ausdrücklichen Verzicht auf den Streik als Mittel zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen gebunden, dem allerdings auch ein grundsätzliches Aussperrungsverbot für die Unternehmer gegenübersteht. Der wirtschaftlichen Funktion der Gewerkschaften ist rechtlich wenig Rechnung getragen und der Kollektivvertrag als Rechtsinstrument nicht anerkannt.

Ideologisch gesehen gibt es in Ungarn eigentlich nur die beiden Richtungen der sozialdemokratischen und christlichen Gewerkschaften. Nationale Gewerkschaften im modernen Sinne, die etwa dem Nationalsozialismus oder Faschismus angenäherte Gedanken und soziale Programme verträten, gibt es nur in ganz unbedeutendem Ausmaß. Die sozialdemokratische Gewerkschaftsbewegung zählte im Jahre 1938 110.346 Mitglieder; die Stärke der christlichen Gewerkschaften betrug um die gleiche Zeit 48.200. Es ist jedoch verständlich, daß, angesichts der oben dargestellten grundsätzlichen Einstellung des sozialen Denkens im heutigen Ungarn, der Einfluß der christlichen Gewerkschaften größer ist, als ihrer Mitgliederzahl entsprechen würde. Auch hat sich das Verhältnis der Mitgliederzahlen im Laufe der letzten Jahre auffallend zugunsten der christlichen Gewerkschaften verschoben. Noch in der Zeit zwischen 1925 und 1930 konnte man mit einem Stärkeverhältnis zwischen den beiden Gewerkschaftsrichtungen von 1 : 10 rechnen.

Bei Betrachtung der wirtschaftlichen Lage der industriellen Arbeiterschaft Ungarns und der Komponenten der Lohnbildung liegt nun noch die Frage nahe, ob die zweifellos vorhandene Arbeitslosigkeit während der schweren Krisenjahre 1929 bis 1933 einen wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung der Löhne ausgeübt hat. Die Frage drängt sich um so mehr auf, als es eine staatliche Fürsorge oder eine staatliche Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit in Ungarn bis heute nicht gibt. Von den sogenannten *rein wirtschaftlichen* Faktoren der

Lohnbildung aus gesehen, hätte die Arbeitslosigkeit das Lohnniveau in unvorstellbarem Maße herabdrücken müssen. Da eine statistische Erfassung der Arbeitslosigkeit fehlt, ist man zur Feststellung der tendenziellen Bewegung auf die Veröffentlichungen der Gewerkschaften angewiesen (vgl. Übersicht VIII).

Arbeitslosigkeit und Beschäftigung

[Übersicht VIII]

Jahr (Stand jeweils im Dezember)	Zahl der Arbeitslosen bei den		Zahl der Mitglieder der Sozialversicherungs- institute (in 1000 Personen)
	sozialdemokratischen und christlich-sozialen ¹⁾ Gewerkschaften	Arbeitsvermittlungs- ämtern	
1929	20.288	.	965,5
1930	25.588	.	934,5
1935	19.376	33.788	933,8
1937	17.374	29.699	1.045,1
1939	13.133	24.847	1.232,5
1940	11.958	23.838 ²⁾	1.307,9
1941	12.020	14.438 ³⁾	1.613,4 ⁴⁾
1942 ⁵⁾	5.812 ⁶⁾	8.546 ⁴⁾ ⁶⁾	

¹⁾ nur Budapest. — ²⁾ November. — ³⁾ November 1941: 9345.
⁴⁾ November 1941: 14.930. — ⁵⁾ Einschließlich Nordsiebenbürgen und Ostungarn. — ⁶⁾ Einschließlich der Südgebiete. — ⁷⁾ Einschließlich Oberungarn, Karpatenland, Nordsiebenbürgen und Ostungarn.

In diesen Zahlen spiegelt sich das Auf und Ab der industriellen Konjunktur deutlich wider. Daß dies auch für die Lohnbildung weitgehend zutrifft, haben wir oben gesehen, wenngleich wir für das Jahr 1935 trotz deutlichen Absinkens der Arbeitslosigkeit einen gleichzeitigen Tiefstand des nominalen und realen Lohnes feststellen können.

Aufbau der Sozialpolitik

Die sozialpolitischen Maßnahmen in Ungarn beruhen nicht auf einem sozialen Grundgesetz, wie im Deutschen Reich auf dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit oder in Italien auf der Carta del Lavoro. Sie entstanden vielmehr durch den Ausbau der äußeren Hilfs- und Schutzbestimmungen, die schon gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts eingeleitet worden waren und vor 1914 in allen industrialisierten Volkswirtschaften sich ähnlich entwickelt hatten. Andererseits stellen sie spontane, von Fall zu Fall unter dem Drange aktueller Fragen gefaßte Entschlüsse dar. Zum Teil sind sie auch aus den Anregungen und Beschlüssen der internationalen sozialpolitischen Organisationen hervorgegangen, denen Ungarn als Mitglied angehört. Die in unzähligen Gesetzen und Verordnungen verstreuten sozialpolitischen Vorschriften entsprechen vorläufig im großen und ganzen den wichtigsten Erfordernissen des Landes und stellen Ungarn vielfach in eine Reihe mit den industrialisierten Volkswirtschaften des Westens.

Die Regsamkeit der ungarischen Sozialpolitik war stark von der allgemeinen wirtschaftlichen Konjunktur beeinflusst. In Aufschwungzeiten wurden stets eine Reihe neuer sozialpolitischer Einrichtungen getroffen, während in den Zeiten wirtschaftlichen Niedergangs sich das Bestehende nur mühsam erhielt. Schon lange vor dem ersten Weltkrieg erfolgten in den Jahren starker Industrialisierung auch entscheidende sozialpolitische Neueinrichtungen. Das Erste und Zweite Industrieförderungsgesetz (1881 und 1907) fielen mit wichtigen sozialpolitischen Maßnahmen zeitlich zusammen. Die Förderung der Industrie durch die staatliche Wirtschaftspolitik gab industriellen Neugründungen starken Antrieb und verursachte eine große Nachfrage nach Facharbeitern. Der auf diese Weise zunehmende Einfluß der Arbeiterbewegung und die Bereitwilligkeit der Unternehmer haben die Fortschritte der Sozialpolitik in dieser Zeit erleichtert. Später wurden die sozialpolitischen Bestrebungen nochmals durch den wirtschaftlichen Aufschwung und die Industrialisierung in den Jahren nach der Inflation bis zur Weltwirtschaftskrise und nach der Weltwirtschaftskrise bis zum Ausbruch des gegenwärtigen Krieges gefördert. Die fruchtbarste Zeit für die Sozialpolitik liegt wegen der intensiven Industrialisierung zwischen 1933 und 1939.

Anfänge einer Sozialpolitik im modernen Sinn gehen in Ungarn sehr weit zurück. Schon im Jahre 1840 wurde in Ungarn als erstem Land der Welt die Kinderarbeit in den Fabriken gesetzlich geregelt und vor allem die Höchst-arbeitszeit für Kinder und Jugendliche bis zum sechzehnten Lebensjahr festgelegt. Ein abgerundetes System sozialpolitischer Kinder- und Jugendschutzes entstand aber erst nach dem ersten Weltkrieg.

Die Industrie entwickelte sich in Ungarn zwischen 1850 und 1860 so schnell, daß die große Nachfrage nach Arbeitskräften die Gestaltung der Arbeitsbedingungen (Arbeitslohn und -zeit) außerordentlich günstig beeinflusste. Die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage und die daraus folgende Sättigung des Arbeitsmarktes verursachten aber um 1870 Lohnsenkungen und Verlängerungen der Arbeitszeit. Der soziale Schutz des industriellen Arbeiters war damals sehr gering und erst von diesem Zeitpunkt an kann vom Beginn der eigentlichen sozialpolitischen Entwicklung gesprochen werden. Die Einleitung des Arbeiterschutzes wurde teils von privater Seite (Unternehmer oder Arbeiter), teils vom Staat in Angriff genommen. Der Gedanke der Fürsorge für die Arbeiter und die aus ihm entstehenden sogenannten *patriarchalischen* Einrichtungen in einzelnen Betrieben, sowie die Selbsthilfeorganisationen der Arbeiterschaft gaben einen wirksamen Antrieb zur Durchführung staatlicher sozialpolitischer Maßnahmen.

Auf dem Gebiet der *Sozialversicherung* veranlaßten die Selbsthilfevereine die Gesetzgebung, für die Arbeiterschaft Organisationen auf der Grundlage des Versicherungszwanges zu errichten. Schon 1861 wurden daher die Grubenunternehmungen gesetzlich verpflichtet, für die Gruben-

arbeiter Knappschaftskassen nach altösterreichischem Muster, sogenannte *Revier-Brudersladen* einzurichten. Ebenso förderte der Staat durch Gesetze von 1875 und 1884 (Gewerbegesetz) die Fürsorge für kranke Arbeiter, nachdem schon 1870 in Budapest die erste *Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Invalidenkasse* von Arbeitgebern gegründet worden war, der sich mehrere vorher errichtete Betriebskassen angeschlossen hatten. 1891 — kurz nach Einführung der Sozialversicherung im Deutschen Reich und in Österreich — wurde die Kranken-Zwangversicherung für gewerbliche Arbeiter nach dem Muster des deutschen Systems gesetzlich geregelt. Eine Neuregelung der Kranken- und Unfallversicherung erfolgte durch ein Gesetz von 1907, das im Jahre 1917 durch Bestimmungen über den Mutterschutz erweitert wurde. Durch Gesetzartikel XXI: 1927 erhielt die Kranken- und Unfallversicherung für gewerbliche Arbeiter und Privatangestellte dann — von einigen Änderungen abgesehen — ihre derzeit gültige Gestalt. Durch Gesetzartikel XL: 1928 wurde die Zwangsversicherung der gewerblichen Arbeitnehmer und der Privatangestellten für die Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung eingeführt. Schließlich ordnete ein Gesetz von 1925 die Altersversicherung für Bergleute.

Die hier aufgezählten Gesetze regeln die Versicherung der Arbeitnehmer im Gewerbe, Handel, Bergbau und in privaten Haushaltungen. Zum Schutz der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer wurde schon 1900 die Zwangsunfallversicherung eingeführt. Die Alterszwangsversicherung und die Witwenversicherung wurden aber erst durch die Gesetzartikel XII: 1938 bzw. XVI: 1939 festgelegt. Die Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer ist dagegen bisher noch nicht gesetzlich geregelt; nur die Arbeitnehmer im rückgegliederten Oberungarn und Karpatenland genießen den Schutz dieses Versicherungszweiges.

Die ersten wesentlichen Bestimmungen über den *Arbeiterschutz* enthielten die Gewerbegesetze von 1872 und 1884. Zunächst wurden die Arbeitszeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (für letztere ohne Festsetzung einer Höchst-arbeitszeit), der Schutz der Frauenarbeit und die Arbeit in gefährlichen Industrien geregelt. Dann folgten eine Reihe von Gesetzen, die die Einführung der Sonntagsruhe (1891), die Organisation der industriellen Kontrollbehörden (1893), das Verbot der nächtlichen Frauenarbeit (1908), die Errichtung der behördlichen Arbeitsvermittlung (1916) und das Verbot der Nacharbeit (1923) bestimmten. 1920 wurden für Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern Arbeitsgerichte gebildet. Anordnungen über die Freizeitgestaltung enthielt schon ein Gesetz von 1922. Der besondere Schutz einzelner Arbeiterkategorien (Kinder, Minderjährige, Frauen und schwangere Mütter) wurde dann 1928 neuerlich geregelt. 1936 wurde der bezahlte Lehrlingsurlaub angeordnet. Die Grundlagen der Arbeitszeit- und Lohnregelung wurden schon 1935 niedergelegt. Eine umfassende Regelung der Arbeitszeit und des jährlichen, bezahlten Urlaubs für alle Arbeiter und Angestellten in Industrie, Handel und Bergbau erfolgte aber erst durch Gesetzartikel XXI: 1937.

Der gleiche Gesetzartikel bildet außerdem den Ausgangspunkt für die Festsetzung von Mindestlöhnen für jede Kategorie der Arbeiterschaft. Die Familienlohnzulage wurde 1938 eingeführt.

Für die landwirtschaftlichen Arbeiter wurden zur Regelung des Arbeiterschutzes und der Löhne lange Zeit

keine entscheidenden Maßnahmen getroffen. Erwähnenswert erscheint nur Gesetzartikel XXV: 1923 über die „Verhinderung der unberechtigten Ausnutzung der Arbeitskraft der Landarbeiter“, der der Arbeiterschaft aber kaum Schutz bot. Erst Gesetzartikel XV: 1940 bestimmte die Festsetzung von Mindestlöhnen für sämtliche Arten landwirtschaftlicher Arbeit und die Überwachung der Durchführung von Arbeiterschutzmaßnahmen.

Die letzten Jahre zeichnen sich durch eine starke sozialpolitische Aktivität aus. Auch in Ungarn ist zweifellos das Bewußtsein wach geworden, daß das System von sozialpolitischen Maßnahmen aus der Zeit vor 1914 doch nicht genügt, wenn es nicht eine durchgreifende soziale Reform erfährt. Zur Bestimmung und Durchführung der Aufgaben der staatlichen Sozialpolitik werden nun völlig neue Wege eingeschlagen⁴⁾. Seit Herbst 1938 ernennt die Regierung in den einzelnen Komitaten sozialpolitische Berater für jeweils sechs Monate. Diese haben die sozialen Zustände ihres Komitats zu prüfen und dann Berichte und Vorschläge den zentralen staatlichen Stellen zu unterbreiten. Auf diese Weise sollen die sozialen Probleme des Landes erforscht werden, um ein auf die Erfordernisse des Landes abgestelltes und in sich geschlossenes sozialpolitisches System organisatorisch aufbauen zu können.

Im Gegensatz zum Gesamtaufbau der ungarischen Sozialpolitik sind schon heute vor allem das Sozialversicherungswesen und auch die Lohnpolitik (in ihrer Entwicklung seit 1935) sachlich und organisatorisch geschlossene Gebiete. Das Sozialversicherungswesen soll deshalb den folgenden Ausführungen vorangestellt werden.

Sozialversicherungswesen

Das Sozialversicherungswesen gleicht im Aufbau dem deutschen und den westeuropäischen Systemen⁵⁾. Die Formen der Beitragseinhebung und der gewährten Leistungen der ungarischen Sozialversicherung entsprechen, ebenso wie die versicherungstechnischen Einzelheiten, denen in anderen Industrieländern. Sie sollen im Rahmen dieser Ausführungen nicht näher behandelt werden, da sie weder von symptomatischer sozialer Bedeutung noch von besonderem Belange für den systematischen Aufbau der Sozialpolitik sind.

Als Träger und Verwalter des Sozialversicherungsapparates wurden mehrere Versicherungsinstitute gegründet. Die wichtigsten sozialpolitischen

Einrichtungen auf diesem Gebiet sind das *Landes-Sozialversicherungsinstitut (OTI)* und das *Versicherungsinstitut für Privatangestellte (MABI)*.

Das *Landes-Sozialversicherungsinstitut (OTI)* betreut die gesamte gewerbliche Arbeiterschaft und sämtliche Hausangestellten Ungarns, außerdem alle Privatangestellten (ausgenommen die in Budapest und sechs benachbarten Gemeinden beschäftigten) und die Bergleute. Weiters sind die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in Oberungarn und im Karpatenland bei diesem Institut gegen Krankheit versichert. Die Anstalt betreute 1940 mehr als 1 Million Arbeitnehmer. Die Anzahl der in allen Geschäftszweigen Versicherten betrug zusammen mehr als 3 Millionen. Das Institut wird seinen Aufgaben mit vier Versicherungszweigen bzw. sieben Geschäftszweigen (Krankenversicherung; Unfallversicherung; Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung; Altersversicherung für Bergleute) gerecht. Die Arbeiten werden mit Hilfe von 49 Bezirkskassen und 17 Betriebskassen durchgeführt.

Das *Versicherungsinstitut für Privatangestellte (MABI)* versieht die Krankenversicherung der Privatangestellten der Unternehmungen in Budapest und in sechs benachbarten Gemeinden sowie die Alters- und Invalidenversicherung sämtlicher Privatangestellten Ungarns. Die Anzahl der bei beiden Geschäftszweigen Versicherten betrug 1940 zusammen mehr als 200.000.

Außer diesen beiden Einrichtungen bestehen noch selbstständige Versicherungsanstalten, zu denen die Krankenversicherungsinstitute der Verkehrsunternehmungen, der Tabakregie, der Post und der Postsparkassa gerechnet werden. Schließlich besitzen noch die Knappschaftskassen (Bergwerksbruderladen) für die Unterstützung von Bergleuten eine Sonderstellung.

Für die Unfall- und Altersversicherung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer sowie für die Pensionsversicherung der Gutsbeamten sorgt das *Landwirtschaftliche Landes-Versicherungsinstitut (OMBI)*. Das Institut betreut gegenwärtig ungefähr 700.000 landwirtschaftliche Arbeiter.

Der organisatorische Aufbau der ungarischen Sozialversicherung beruht weitgehend auf dem Prinzip der Selbstverwaltung⁶⁾. Beim *Landes-Sozialversicherungsinstitut* und beim *Versicherungsinstitut für Privatangestellte* sind als Zentralorgane der Selbstverwaltung Generalversammlungen eingerichtet. Die Mitglieder der Generalversammlungen werden je zur Hälfte durch die wahlberechtigten Arbeitgeber (das sind alle, die versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigten) und die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer aus ihrer Mitte gewählt. (Ebenso erfolgt die Wahl der Mitglieder des Aus-

⁶⁾ Die Selbstverwaltung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern wurde in den Grundgesetzen der Sozialversicherung festgelegt und im Jahre 1930 in Gestalt der Autonomie des *Landes-Sozialversicherungsinstituts* und Autonomie des *Versicherungsinstituts für Privatangestellte* begründet. (Der Zug zur Selbstverwaltung ist überhaupt für die organisatorischen Maßnahmen im Aufbau von Wirtschaft und Sozialpolitik in Ungarn sehr bemerkenswert und wird uns an anderer Stelle noch zu beschäftigen haben.)

⁴⁾ Vgl. Szabó, Zoltán, Neue Wege der ungarischen Sozialpolitik, in: Ungarisches Wirtschafts-Jahrbuch 1939, S. 480 ff.

⁵⁾ Maßgebend für den Aufbau sind die Gesetzartikel XVI: 1900, XXXIV: 1925, XXI: 1927, XL: 1928, XXXVI: 1936, XII: 1938 und XVI: 1939. Vgl. oben S. 108.

schusses der einzelnen Bezirks- und Betriebskrankenkassen.) Außerdem übt der Staat auf die Regelung bestimmter Fragen — wegen der gesamtsozialen Bedeutung der beiden Anstalten — Einfluß aus. Die staatliche Einflußnahme ist besonders seit den Krisenjahren gewachsen, da seither die Aufrechterhaltung der Leistungen der Anstalten nur unter Zuhilfenahme staatlicher Zuschüsse möglich ist.

Den weitaus größten Anteil an den Leistungen der Sozialversicherungsanstalten Ungarns haben das *Landes-Sozialversicherungsinstitut* und das *Versicherungsinstitut für Privatangestellte* (vgl. Übersicht IX). Die Krankenversicherung ist bisher der am stärksten ausgebaute Zweig der Sozialversicherung; auf ihn entfallen daher bei den einzelnen Sozialversicherungsanstalten die größten Aufwendungen. Im Hinblick auf die derzeitigen Leistungen ist die Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung von wesentlich geringerer Bedeutung. Einen relativ höheren Anteil an den Gesamtausgaben der Sozialversicherungsanstalten machen die Ausgaben für die Unfallversicherung aus.

Man hat sich in letzter Zeit bemüht, die Leistungen der ungarischen Sozialversicherung noch weiter zu verbessern. 1941 wurde eine Reform auf einzelnen Gebieten angestrebt und zum Teil auch durchgeführt. Mit Rücksicht auf die mehrmals erfolgte Erhöhung der Löhne und Gehälter durch die Regierung erschien es notwendig, auch die Leistungen der Sozialversicherungsinstitute dem höheren Preisniveau anzupassen. Das *Landes-Sozialversicherungsinstitut* und das *Versicherungsinstitut für Pri-*

vatangestellte beseitigten deshalb im Jahre 1941 einige Fälle ungenügender Versicherungsleistung, sie erhöhten die Renten der Altersversicherung für Bergleute und setzten das Krankengeld, die Schwangerschafts- und Wöchnerinnenhilfe und die Höchstgrenze der Bestattungskosten in der Krankenversicherung hinauf.

Die *Krankenversicherung* bildet, wie erwähnt, den Mittelpunkt der gesamten Sozialversicherung. Die Krankenversicherungspflicht besteht für alle Arbeitnehmer in Gewerbe, Industrie und Handel (ohne Land- und Forstwirtschaft). Für die Arbeiter gilt keine Lohngrenze, während für die Angestellten eine solche festgelegt wurde. Für die Durchführung dieses Versicherungszweiges sorgen in Ungarn insgesamt 32 Einrichtungen. Beim *Landes-Sozialversicherungsinstitut* waren 1940 (neues Ungarn ohne Siebenbürgen) rund 1 Million Arbeitnehmer⁷⁾, beim *Versicherungsinstitut für Privatangestellte* rund 81.000 Arbeitnehmer gegen Krankheit versichert. Die Unterstützungskosten für diesen Versicherungszweig erreichten im gleichen Jahr bei den beiden Anstalten 55 Millionen Pengö, bzw. 8 Millionen Pengö. Die Beitragseinnahmen aller Institute zusammen betragen jährlich mehr als 90 Millionen Pengö.

Die Krankenversicherung bietet den bezugsberechtigten Versicherten und deren Angehörigen Unterstützung im Krankheitsfall, bei Geburten und bei Todesfällen. Die einzelnen Versicherungsinstitute, die sich mit Krankenversicherung befassen, gewähren verschieden hohe Leistungen. Die

⁷⁾ Da erfahrungsgemäß die Anzahl der mitversicherten Familienangehörigen drei Viertel der Versichertenzahl beträgt, kann die Zahl der bezugsberechtigten Familienmitglieder für das *Landes-Sozialversicherungsinstitut* 1940 auf rund 750.000 geschätzt werden. In diesem Jahr unterstanden daher der Krankenversicherungsfürsorge der Anstalt rund 175 Millionen Personen, das sind 16 v. H. der Gesamtbevölkerung des Landes.

Leistungen der Sozialversicherungsanstalten Ungarns

[Übersicht IX]

	Kostenaufwand insgesamt			davon					
				Krankenunterstützung			Renten und Entschädigungen		
	1936	1938	1940	1936	1938	1940	1936	1938	1940
in 1000 Pengö			in 1000 Pengö						
Krankenversicherung insgesamt	69.886	80.256	108.126	55.266	62.321	81.639	—	—	—
davon Landes-Sozialversicherungsinstitut . . .	47.726	55.754	74.708	36.326	41.001	54.119	—	—	—
Selbständige Versicherungsanstalten . . .	17.534	18.873	25.755	15.178	16.731	21.341	—	—	—
davon									
Versicherungsinst. f. Privatangestellte	7.447	7.991	9.875	6.041	6.745	7.929	—	—	—
Bergwerksbruderladen	4.626	5.629	7.662	3.762	4.589	6.178	—	—	—
Allgemeine Unfallversicherung insgesamt . . .	11.352	11.562	14.031	870	945	1.223	7.178	7.744	8.533
davon Landes-Sozialversicherungsinstitut . . .	10.387	10.610	13.085	870	945	1.223	6.213	6.792	7.587
Selbständige Versicherungsanstalten . . .	965	952	946	—	—	—	965	952	946
Bergwerksunfallversicherung insgesamt	1.493	1.710	2.030	1.053	163	235	986	1.073	1.282
davon Landes-Sozialversicherungsinstitut . . .	1.426	1.661	1.948	1.053	163	235	919	1.023	1.200
K. u. Staats-Eisen- u. Stahlfabr., Diosgyör	67	48	82	—	—	—	67	48	82
Bergwerksprovisionsversicherung insgesamt . .	5.699	6.644	8.705	—	—	—	5.436 ¹⁾	5.985 ¹⁾	6.688 ¹⁾
davon Landes-Sozialversicherungsinstitut . . .	3.970	4.714	6.320	—	—	—	3.718 ¹⁾	4.075 ¹⁾	4.621 ¹⁾
Bergwerksbruderladen	1.729	1.930	2.385	—	—	—	1.718 ¹⁾	1.910 ¹⁾	2.067 ¹⁾
Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung insgesamt	30.528	39.296	65.700	—	—	—	1.426	4.209	6.740
davon Landes-Sozialversicherungsinstitut . . .	17.574	23.957	44.836	—	—	—	823	2.465	4.179
Selbständige Versicherungsanstalten . . .	12.766	15.067	20.412	—	—	—	594	1.729	2.543
davon									
Versicherungsinst. f. Privatangestellte	11.322	13.471	17.711	—	—	—	531	1.162	1.857
Bergwerksbruderladen	188	273	452	—	—	—	10	15	18
Insgesamt	118.959	139.467	198.591	57.189	63.429	83.094	15.026	19.011	23.243 ²⁾

¹⁾ Bergwerksprovision, Endaufbereitung. —
ersatz auf Konto der Betriebskosten ausgezahlt.

²⁾ Überdies haben die Ararial-Kohlenbergwerke in Komló 1940 6.516 Pengö an Unfallschaden-

Leistungen der Krankenversicherung des Landes-Sozialversicherungsinstituts

[Übersicht X]

Jahr	Durchschnittlicher Mitgliederstand der Krankenversicherung ¹⁾	Krankengeld	Mutterschaftsbeihilfe	Krankenhaus, Sanatorium, Heilbäder mit Verpflegung	Arzneimittel	Ärztliche Kosten	Ordinationsanstaltskosten	Bestattungskosten	Insgesamt ¹⁾
	in 1000 Personen								
1929	770	21.052	3.591	11.637	7.032	7.811	1.338	754	53.776
1930	721	17.968	3.592	10.796	5.321	6.636	1.463	639	46.932
1931	667	14.549	3.005	10.561	4.432	6.392	1.586	596	41.637
1932	600	12.576	2.476	9.745	4.541	5.756	1.696	521	37.676
1933	602	8.983	1.750	9.008	2.256	4.377	1.504	401	28.637
1934	644	8.934	1.820	9.066	2.570	4.623	1.692	352	29.470
1935	682	9.365	1.960	9.389	3.335	4.459	1.748	385	31.080
1936	738	11.631	2.016	11.123	3.812	5.430	1.911	403	36.965
1937	795	11.402	2.196	12.418	4.440	5.992	2.154	461	39.775
1938	850	12.211	2.320	12.350	4.503	6.926	2.200	491	41.904
1939	914	14.374	2.677	12.407	5.524	7.810	2.372	522	46.759
1940	1.034	17.383	3.230	13.875	6.094	9.164	2.864	668	54.711

¹⁾ Einschließlich Reisekosten der Kranken und der Aufwendungen für Mutter- und Säuglingsschutz. — ²⁾ Allgemeine und Hausangestelltenversicherung.

Höchstdauer für die Auszahlung des Krankengeldes, der Unterbringung in Heilanstalten und der ärztlichen Behandlung ist auf ein Jahr festgesetzt. Die Mutterschaftsbeihilfe ist weitgehend ausgebaut. Die ärztliche Behandlung und das Heilverfahren durch Spezialisten erfolgt für den Kranken vollkommen kostenlos. Über die Höhe der Leistungen der Krankenversicherung des Landes-Sozialversicherungsinstituts gibt Übersicht X Auskunft.

Ein Vergleich der Höhe der Versicherungsleistungen zwischen zwei Ländern ist nur schwer möglich. Im großen und ganzen dürften in Ungarn die Leistungen der Krankenversicherung etwa eben so hoch sein wie in den mittel- und westeuropäischen Ländern. Ein Vergleich mit dem Deutschen Reich ergibt, daß das Landes-Sozialversicherungsinstitut seine Gesamtleistungen in ungefähr gleicher Weise auf die einzelnen Unterstützungszweige aufteilt wie die Krankenversicherung im Deutschen Reich (vgl. Übersicht XI). Im Deutschen Reich liegen lediglich die Leistungen für Krankenhauskosten zugunsten der Ausgaben für die Mutterschaftsbeihilfen anteilmäßig niedriger.

Verteilung der Leistungen der Krankenversicherung auf einzelne Unterstützungszweige in Ungarn und im Deutschen Reich [Übersicht XI]

Ungarn				
Unterstützungszweige	1938		1939	
	1000 Pengö	v. H.	1000 Pengö	v. H.
Krankenversicherung d. Landes-Sozialversicherungsinstituts Gesamtausgaben	55.754	100'0	61.590	100'0
davon				
Krankengeld	12.211	21'9	14.374	23'3
Krankenhaus und Sanatorium	12.350	22'2	12.407	20'1
Arzneimittel	4.503	8'1	5.524	9'0
Mutterschaftsbeihilfe	2.320	4'2	2.677	4'3
Deutsches Reich				
Unterstützungszweige	1938		1939	
	1000 RM	v. H.	1000 RM	v. H.
Krankenversicherung Gesamtausgaben	1,764.295	100'0	1,947.374	100'0
davon				
Krankengeld	375.451	21'3	462.679	23'8
Krankenhaus	272.241	15'4	275.455	14'1
Arzneimittel	188.788	10'7	201.571	10'4
Wochenhilfe	132.201	7'5	150.130	7'7

stellten, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen. Beim Landes-Sozialversicherungsinstitut waren 1940 rund 11 Millionen Arbeitende gegen Unfall versichert; die Aufwendungen der Anstalt für diesen Versicherungszweig erreichten im gleichen Jahr 10,5 Millionen Pengö. Unterstützung durch die Unfallversicherung wird im Fall eines Betriebsunfalls oder einer Berufskrankheit gewährt. Sie besteht entweder aus ärztlicher Behandlung, Krankengeld oder einer Rente, sofern Arbeitsunfähigkeit oder Verminderung der Arbeitsfähigkeit eingetreten sind. Beim Tod des Versicherten erhält die Familie Sterbegeld und Hinterbliebenenrente.

Die Durchführung der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung liegt außer beim Landes-Sozialversicherungsinstitut beim Versicherungsinstitut für Privatangestellte und bei 88 Unternehmungspensionskassen. Versicherungspflichtig sind alle Arbeitnehmer, die auch der Krankenversicherungspflicht unterstehen. (Bei Angestellten gilt eine bestimmte Gehaltsgrenze.) Im Jahre 1940 wurden in diesem Versicherungszweig 800.000 Arbeiter und 150.000 Privatangestellte betreut. Die Altersversicherungsbeiträge erreichen jährlich insgesamt mehr als 50 Millionen Pengö. Die Leistungen der Versicherung bestehen aus Renten und einer sogenannten Kinderzulage, die nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ausbezahlt werden. Die Altersversicherung besteht erst seit 1. Januar 1929; die Zahl der anspruchsberechtigten Rentenempfänger ist daher noch recht gering (vgl. Übersicht XII). Die Auszahlung der Leistungen begann wegen der vorgeschriebenen Wartezeit in den meisten Fällen erst nach 1933, so daß der Aufbau dieses Versicherungszweiges noch in den Anfängen steht. Die Bezüge der einzelnen Rentenempfänger sind sehr gering. Im Jahre 1941 sind die Renten unwesentlich erhöht worden.

Die Altersversicherung für Bergleute wird ebenfalls vom Landes-Sozialversicherungsinstitut, zum Teil auch von Bergwerksbruderladen durchgeführt. Die Leistungen waren früher geringer; sie wurden erst im Jahre 1941 an die Leistungen der allgemeinen Altersversicherung angeglichen.

Die Altersversicherung wird zum Teil auch heute noch von Unternehmungspensionskassen durchgeführt, die von einzelnen größeren Unternehmungen gegründet wurden. Trotz der Einführung der obligatorischen Altersversicherung dürfen diese Kassen bestehen bleiben, da sie bessere als in den Gesetzen vorgeschriebene Leistungen gewähren.

Die Gesamtbeiträge für die Unfall- und Altersversicherung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer erreichen

Die Unfallversicherung wird für das ganze Landesgebiet vom Landes-Sozialversicherungsinstitut und von selbständigen Versicherungsanstalten getragen. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auf alle Arbeiter und Ange-

Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung
(A = Landes-Sozialversicherungsinstitut, B = Versicherungsanstalt für Privatangestellte,
C = Selbständige Versicherungsfonds) [Übersicht XII]

Jahr	Durchschnittliche Zahl der Versicherten (in 1000 Personen)			Zahl der anspruchsberechtigten Rentenempfänger		Altersrenten		Invalidenrenten		Kinderzulagen		Witwenrenten		Halb- und Ganzwaisenrenten		Insgesamt	
	A	B	C	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
	Leistungen in 1000 Pengö																
1929	463	55	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1930	424	54	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1931	379	52	.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1932	329	47	.	26	52	—	—	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1933	342	49	.	741	478	—	—	690	616	01	—	17	81	11	15	720	815
1934	381	53	47	1.295	552	—	—	2226	1344	07	—	103	239	67	33	2425	1873
1935	441	56	48	2.040	681	03	—	4344	2134	22	—	245	479	156	73	4886	3327
1936	487	61	48	3.554	2.082	485	610	6812	3096	38	54	443	1100	258	109	8228	5765
1937	547	65	54	5.982	1.654	6117	3286	9776	4000	74	—	820	1105	416	158	1.8041	9605
1938	612	68	60	6.070	1.424	8061	3602	1.3154	5023	118	—	1333	1509	652	194	2.4647	1.1573
1939	674	68	72	8.099	2.102	1.1639	4542	1.8279	6537	154	16	2245	1908	1013	228	3.5136	1.4568
1940	766	72	92	4.1775	1.8537

jährlich ungefähr 8 Millionen Pengö. Die Leistungen sind ähnlich wie bei der Versicherung gewerblicher Arbeiter. Altersversicherungspflichtig sind jedoch nur die männlichen Gutsarbeiter, die nicht mehr als 2 Katastraljoch Grund besitzen.

Das sozialpolitische Versicherungswesen Ungarns ist jetzt ein ziemlich geschlossenes System, das mit Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter, Witwen- und Waisenschaft alle wirtschaftlich erfassbaren Wechselfälle des menschlichen Lebens umschließt. Eine Arbeitslosenversicherung wurde aber aus Mangel an Mitteln bisher noch nicht eingeführt.

Eine Reihe von Anregungen und parlamentarischen Anträgen zur Einführung einer Arbeitslosenversicherung wurden von der Regierung mit der Begründung abgelehnt, daß ein akutes Arbeitslosenproblem in Ungarn nicht bestünde. Der wirkliche Grund dürfte in finanziellen Schwierigkeiten gelegen haben. Das Fehlen einer einigermaßen ausreichenden Fürsorge für die Arbeitslosen ist die empfindlichste Lücke in der ungarischen Sozialpolitik. Eine Folge der fehlenden wirtschaftlichen Sicherung der Arbeitslosen war, daß sich in Notzeiten die Krankenversicherungsbeiträge verminderten, während die Ansprüche auf Leistungen so stark stiegen, daß die finanzielle Gebarung und die Leistungsfähigkeit der Krankenkassen bedroht waren. Die sozialpolitische Fürsorge für Arbeitslose beschränkt sich auf die Unterstützung durch die Gewerkschaften und die verhältnismäßig geringen Zuschüsse einiger Stadtgemeinden. Wenn auch gegenwärtig das Arbeitslosenproblem kaum mehr besteht, bleibt doch die Schaffung einer ausreichenden Arbeitslosenfürsorge eine Aufgabe der ungarischen Sozialpolitik.

Arbeits- und Betriebsverfassung

Im Zuge der Gestaltung einer neuen Wirtschaftsordnung hat das moderne Arbeitsrecht mancher Staaten versucht, den *Arbeitsvertrag* aus dem Schema des Werk- und Dienstvertrages und damit eines Einzelvertrages herauszuheben, ihn auf seine eigenen Voraussetzungen zu gründen und zum wesentlichsten Bestandteil der Betriebsverfassung und damit der allgemeinen wirtschaftlichen und ge-

samtsozialen Verfassung zu machen. Das Arbeitsrecht in Ungarn ist in dieser Hinsicht bisher viel weniger weit gegangen als in Mitteleuropa⁸⁾. Die Arbeitsbedingungen werden in Ungarn auch heute noch auf dem Wege des Einzel-Arbeitsvertrages zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geregelt. Der Standpunkt der Gegensätzlichkeit der Interessen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber beherrscht daher das industrielle Leben Ungarns noch stark. Die ungarische soziale Gesetzgebung gab jedoch dafür — ähnlich wie in den modernen Industriestaaten — den Arbeitsverträgen in vieler Hinsicht von vornherein einen zwingenden Inhalt.

Die diesbezüglichen Bestimmungen sind im Gewerbesgesetz und auch im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten; sie nehmen aber vor allem — den ungarischen Verhältnissen entsprechend — Bezug auf Landwirtschaft, Handwerk und häusliche Dienste und berücksichtigen weniger das Großgewerbe⁹⁾. Die Arbeitsvertragsbestimmungen richten sich vor allem auf den Inhalt und den Verfall des Vertrages, während die Modalitäten des Vertragsabschlusses infolge der grundsätzlichen Geltung des Einzelvertrages nicht erfaßt werden. Zum zwingenden Vertragsinhalt im weitesten Sinne gehören die Vorschriften über Arbeiterschutz, Unfallverhütung, Arbeitslöhne und Arbeitszeit, die in diesen Punkten freie Vereinbarungen kaum mehr zulassen. Dagegen gestatten die gesetzlichen Vorschriften freie Vereinbarungen über den Vertragsverfall, nur mit der Ausnahme, daß dem Arbeiter im Falle der Kündigung Frei-

⁸⁾ Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß in Ungarn die Kollektivverträge und die sozialen Tarifgemeinschaften nie von grundsätzlicher Bedeutung waren. Sie stellten aber in Ländern mit entfalteter Industrie die Vorstufen für die Ausbildung der neuen Rechtsbegriffe dar. Ihre Bedeutung nahm immer mehr zu und manchmal wurde ihre Allgemeinverbindlichkeit für einen ganzen Wirtschaftszweig durch autoritative Erklärung festgelegt.

⁹⁾ In der Landwirtschaft gab es schon früh Vorschriften über eine obligatorische behördliche Intervention beim Abschluß eines Arbeitsvertrages mit bestimmten Arbeiterkategorien bzw. sogar einen pflichtmäßigen Abschluß von Arbeitsverträgen vor der Behörde, ohne die der Vertrag keine Rechtskraft hatte.

zeit zum Suchen einer neuen Anstellung gewährt werden muß. Die gesetzlichen Bestimmungen betonen die Verpflichtung zur Einhaltung des Vertrages viel mehr für die Arbeiter- als für die Unternehmerseite. Praktisch kann die Kündigungsfrist gegenüber der gewerblichen Arbeiterschaft fast unbeschränkt herabgesetzt werden.

Das *Schieds- und Schlichtungswesen* für Arbeitsstreitigkeiten ist in Ungarn bisher wenig ausgebaut.

Eine Verordnung von 1923 bestimmt, daß im Bereich jedes Gewerbeinspektorats je drei Einiger eingesetzt sind, die bei Ausbruch von Arbeitsstreitigkeiten einzuschreiten und Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu leiten haben. Die auf diese Weise erzielten Vergleiche sollten für sämtliche betroffenen Betriebe eine Zeitlang verpflichtend sein. Die Durchführung dieser Bestimmung ist jedoch praktisch nie zustande gekommen. Einzelarbeitsstreitigkeiten werden von dem zuständigen Bezirksgericht als Arbeitsgericht behandelt.

Einige Maßnahmen der ungarischen Sozialpolitik können als richtungweisend für die mögliche Entwicklung einer neuen Ordnung angesehen werden. Es sind dies alle jene Bestimmungen, in denen der wirtschaftliche Betrieb, das Unternehmen, der Wirtschaftszweig, die Volkswirtschaft, sei es spontan, sei es unter bewußter Zielsetzung als Einheit in Erscheinung treten oder zu gemeinsamer Aufgabe ohne Unterschied der Interessen der Parteien des Arbeitsverhältnisses aufgerufen werden. Eine derartige Bestimmung ist z. B. die Verpflichtung zur Aufstellung und Veröffentlichung einer *Arbeitsordnung* in den industriellen Betrieben. Sie stellt bereits eine Art von betrieblicher Verfassung dar¹⁰⁾, hat aber bisher keinen umgestaltenden Einfluß auf die Arbeitsverhältnisse ausüben können.

Lohnpolitik

Von größerer Wirkung für die Ausbildung einer neuen Wirtschaftsordnung scheinen die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Lohnpolitik zu sein.

Die Ordnung der Lohnfrage wurde in Ungarn insofern mit besonderen Mitteln in Angriff genommen, als die beteiligten Wirtschaftskreise selbst zu einer weitgehend eigenverantwortlichen Entscheidung aufgerufen wurden.

Schon im Jahre 1932 verpflichtete sich Ungarn als Mitglied der internationalen sozialpolitischen Organisation zur Einführung von Mindestlöhnen. Eine 1935 erlassene Verordnung ermächtigte den Industrieminister zur Fest-

setzung von Mindestlöhnen für die industrielle Arbeiterschaft in allen jenen Zweigen der Industrie, in denen die Sicherung eines ungestörten Betriebes notwendig erschien. (Dazu gehörte vor allem die Heimarbeit.) Gesetzartikel XXI: 1937 bestimmte schließlich, daß überall dort Mindestlöhne gezahlt werden müssen, wo Arbeit für eine Gegenleistung in Anspruch genommen wird. Ausgenommen sind nur Land- und Forstwirtschaft, öffentliche Dienste und öffentliche Verkehrsanstalten. Die Festlegung der Mindestlöhne durch den Industrieminister erfolgt mit Hilfe der sogenannten *Arbeitslohnfestsetzungs-Ausschüsse*. Jeder Ausschuß setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, die zu je einem Drittel Arbeitnehmer, Arbeitgeber und unparteiische Leute sind. Seit 1939 bestehen insgesamt 15 Ausschüsse, davon entfallen 12 auf je eine der Hauptindustriegruppen und je einer auf Erdarbeit, Bergwerksarbeit und Hausgewerbe. Der Geltungsbereich der Mindestlöhne — entweder ganze Kreise von Gewerbezeigen oder nur einzelne Teile, das ganze Land oder nur einzelne Gebiete — wird vom Industrieminister bestimmt. Bei Einführung der Mindestlöhne wird auf die örtlichen Verschiedenheiten Rücksicht genommen, indem die Mindestlöhne nach Ortsklassen differenziert werden. Die übermäßigen Unterschiede in der örtlichen Lohnhöhe, die bisher bestanden haben, sollen beschränkt werden.

Die Durchführung der Mindestlohnbestimmungen erfolgte nach und nach für jeden einzelnen Industriezweig. Obwohl die einzelnen Lohnfestsetzungen erst nach eingehenden Überlegungen erfolgten, waren 1938 bereits für rund 80 v. H. der industriellen Arbeitnehmer Mindestlöhne eingeführt. Sie sollen allmählich als festgefügtter Aufbau des gesamten Lohnwesens die ganze Volkswirtschaft erfassen.

Die Regelung der Mindestlöhne für landwirtschaftliche Arbeiter hat ihre Grundlage ebenfalls in der Verordnung von 1935. Die derzeit geltenden Bestimmungen enthält Gesetzartikel XV: 1940. Die Festsetzung der Löhne erfolgt mit Hilfe der *städtischen* und *Komitats-Lohnfestsetzungs-Ausschüsse*, an denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch beteiligt sind. Sie erhalten seit 1941 ihre Richtlinien von einem *Landes-Lohnfestsetzungs-Ausschuß*. Seit März 1941 sind die Ausschüsse ermächtigt, auch Höchstlöhne festzusetzen. Nach den neuesten Bestimmungen vom Januar 1943 müssen die Ausschüsse bei den Lohnfestsetzungen ihnen durch Richtlinien angegebene obere und untere Lohngrenzen streng einhalten (vgl. oben S. 105 und Übersicht VI). Die komitatsweise Gliederung der Ausschüsse wurde wegen der großen Unterschiede in Erzeugung und Arbeitsleistung in den einzelnen Landesteilen gewählt. Diese Art der Einführung landwirtschaftlicher Löhne entspricht damit dem Grundsatz zeitgemäßer Arbeitsverfassung.

Damit die einzelnen Arbeitgeber die festgesetzten Mindestlöhne nicht durch Verlängerung der Arbeitszeit wettmachen, wurde gleichzeitig auch eine Regelung der Arbeitszeit getroffen (vgl. nächster Abschnitt).

Von den Bestimmungen über die Art der Arbeitsentlohnung sei nur erwähnt, daß in Ungarn das Truckverbot schon in der Gewerbeordnung von 1884 festgelegt wurde.

¹⁰⁾ Das öffentliche Anschlag einer behördlich geprüften Arbeitsordnung im Betrieb bestimmt schon das Gewerbegesetz von 1884. Der Inhalt der Arbeitsordnung war im Gesetz formal festgelegt. Damit wurde den Arbeitern ermöglicht, Kenntnis von ihren Rechten und Pflichten und allen Modalitäten der Arbeit zu haben.

Eine wichtige soziale Neuerung auf dem Gebiet der Lohnpolitik brachte Gesetzartikel XXXVI: 1938, der die *Kindererziehungszulage* für die in der Industrie (im Handel) und Berg- und Hüttenwesen beschäftigten Arbeiter einführte.

Auf Grund dieses Gesetzes gebührt allen Arbeitern und niedrigen Angestellten der genannten Wirtschaftszweige für jedes noch nicht vierzehnjährige Kind, für dessen Unterhalt sie zu sorgen haben, eine monatliche Zulage. Die Zulage betrug ursprünglich für jedes Kind monatlich 5 Pengö. Im Januar 1943 wurden im Rahmen der allgemeinen Lohnerhöhungen auch die Kinderzulagen erhöht. Die Zulagen steigen jetzt progressiv mit der Anzahl der Kinder und betragen für ein Kind 7 Pengö, für zwei Kinder 16 Pengö, für drei Kinder 27 Pengö, für vier Kinder 40 Pengö und für jedes weitere Kind 10 Pengö. (Vorläufig gilt die Auszahlung der Zulage nur für Unternehmen mit mindestens 20 Arbeitnehmern.) Zur Verwaltung der Kindererziehungszulage wurden für bestimmte Fächer und bestimmte Landesteile acht Fachschafts-Familienlohnkassen für Industrie, Handel und Berg- und Hüttenwesen⁴¹⁾ und eine Landes-Familienlohnkasse für Industrie, Handel und Bergbau errichtet. Zur Aufbringung der Kinderzulage leisten die Arbeitgeber gesetzlich festgelegte Beiträge an die Fachschafts-Familienlohnkassen, die wieder die Auszahlung an die Arbeitnehmer durchführen. Die Bildung von Betriebs-Familienlohnkassen bei größeren Unternehmungen ist möglich. An der Spitze der Fachschafts- und Betriebs-Familienlohnkassen stehen Direktoren, an der Spitze der Landes-Familienlohnkasse ein Aufsichtsausschuß, deren Mitglieder vom Staat ernannt und zu je einem Drittel Arbeitgeber, Arbeitnehmer und neutrale Fachleute sind. Hier wird also das gleiche Organisationsprinzip wie bei den Arbeitslohnfestsetzungs-Ausschüssen verfolgt.

Nach dreijährigem Bestehen der Familienlohnkassen zahlen schon mehr als 3.000 Arbeitgeber für mehr als 400.000 Arbeitnehmer Beiträge. 1941 wurden für über 300.000 Kinder Zulagen im Ausmaß von insgesamt 21 Millionen Pengö gewährt (vgl. Übersicht XIII). Durch die Erhöhungen wird dieser Betrag 1943 voraussichtlich auf 35 Millionen Pengö anwachsen.

Familienlohnkassen in Ungarn

[Übersicht XIII]

Jahr	Zahl der Arbeitgeber	Zahl der Arbeitnehmer	Zahl der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer	Zahl der mit Kinderzulagen bedachten Kinder	Ausbezahlte Kinderzulagen
					in 1000 Pengö
1939	2.879	363.742	140.396	256.497	15.383
1940	2.962	423.373	155.089	286.022	17.734
1941	3.350	486.000	235.000	320.000	21.300

⁴¹⁾ Gegenwärtig bestehen Familienlohnkassen für folgende Industriegruppen:

1. Eisen-, Metall-, Maschinen- und Elektroindustrie,
2. Steine-, Erden-, Glasindustrie,
3. Holz-, Knochen-, Papier-, Vervielfältigungsindustrie,
4. Leder-, Haare-, Wachselektro-, Kautschuk-, Chemische Industrie,
5. Textil- und Bekleidungsindustrie,
6. Nahrungs- und Genussmittelindustrie,
7. Bergbau, Hütten- und öffentliche Elektrizitätswerke.

Für höhere Angestellte und Privatbeamte ist bisher noch keine generelle Regelung der Familienstandszulagen erfolgt. Nur öffentliche Beamte und Angestellte erhielten auch schon vor 1939 Familien- und Kinderzulagen.

Arbeiterschutz

Arbeitszeit und Urlaub

Im Jahre 1935 erhielt der zuständige Minister — der Leiter des damals neugegründeten Industrieministeriums — die Vollmacht, im Verordnungswege die 48-Stunden-Woche in einzelnen Zweigen der gewerblichen Wirtschaft einzuführen. Gesetzartikel XXI: 1937 bestimmte dann die allmähliche Einführung der 48-Stunden-Woche überall dort, wo eine Arbeitsleistung auf Grund einer Gegenleistung in Anspruch genommen wird. (Ausgenommen sind Land- und Forstwirtschaft, öffentliche Dienste, öffentliche Verkehrsanstalten und höhere Angestellte.) Die tatsächliche Arbeitszeit der Angestellten darf — ohne Ruhepausen — in 24 Stunden 8 Stunden, wöchentlich 48 Stunden, bei Beamten 44 Stunden nicht übersteigen⁴²⁾. In Ausnahmefällen kann die tägliche Arbeitszeit auf 10 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit auf 60 Stunden hinaufgesetzt werden. Die Mehrarbeit ist mit um mindestens 25 v. H. höherem Arbeitslohn zu entlohnen. 1939 war bereits für rund 94 v. H. der Arbeitnehmer die Arbeitszeit geregelt.

Zu den Bestimmungen über die Arbeitszeit im weiteren Sinne gehört auch die Regelung des bezahlten Urlaubs.

Ein Gesetz von 1936 ordnete zunächst den bezahlten Urlaub für Lehrlinge an und führte damit das Problem eines bezahlten Urlaubs der Arbeiterschaft einer ersten Lösung zu. Gesetzartikel XXI: 1937 bestimmte, daß in allen Geschäften und Betrieben, die der Arbeitszeit und -lohnregelung desselben Gesetzartikels unterliegen, allen Arbeitnehmern nach einjährigem unausgesetzten Dienst jährlich ein bezahlter Urlaub von mindestens sechs Arbeitstagen gewährt werden muß. Die Zeitdauer des Urlaubs erhöht sich entsprechend der Dauer der Dienstzeit. Gleichzeitig wurde die Gewährung eines jährlich 14tägigen, bezahlten Urlaubs auf alle Arbeitnehmer ausgedehnt, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Im Jahre 1938 wurden die ersten Urlaube fällig.

Kinder-, Jugend- und Frauenschutz

Mit Gesetzartikel V: 1928 regelte die ungarische Gesetzgebung in Durchführung des Washingtoner Abkommens von 1919 den Schutz der in Gewerbe, Industrie und Berg- und Hüttenwesen beschäftigten Kinder, Jugendlichen und Frauen. Die wichtigsten Bestimmungen sind kurz folgende:

1. Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren als Hilfskräfte in Industriebetrieben ist verboten.

⁴²⁾ 1939 wurden die Vorschriften über die Höchst-arbeitszeit vorübergehend außer Kraft gesetzt. 1941 erfolgte die Aufhebung der Höchst-arbeitszeit für die Dauer des Krieges; in vielen Industrien wird jedoch die 48-Stunden-Woche auch heute noch eingehalten.

2. Kinder, Jugendliche und Frauen dürfen nur dann regelmäßig beschäftigt werden, wenn der zuständige Bezirks- oder Kassenarzt bestätigt, daß sie zur Ausführung der ihnen zugedachten Arbeit körperlich tauglich sind.

3. Kinder, Jugendliche und Frauen dürfen nachts nicht beschäftigt werden und haben Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von täglich mindestens 11 Stunden.

4. Der Unternehmer ist verpflichtet, bei Beschäftigung von Frauen, Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung von Gesundheit, Moral und körperlicher Entwicklung zu treffen.

5. Frauen sind sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Entbindung von der Arbeit freizustellen. Das Arbeitsverhältnis bleibt unterdessen grundsätzlich bestehen. Eine Verpflichtung zur Fortzahlung des Lohnes besteht jedoch nur dann, wenn sie vertraglich festgelegt wurde.

Die Bestimmungen über den Kinder-, Jugend- und Frauenschutz enthalten vom Standpunkt der Arbeitshygiene sicherlich alles Notwendige. Auch hier kann der ungarischen Sozialpolitik gewiß nicht „Rückständigkeit“ vorgeworfen werden. Freilich vermißt man in den Bestimmungen und in ihrer Begründung das Eingehen auf gewisse grundsätzliche Fragen der Frauenarbeit. Im Zusammenhang mit dem Kinder-, Jugend- und Frauenschutz verdient die Familie als physische, psychische und pädagogische Keimzelle des sozialen Lebens besondere Beachtung. Der Grundsatz einer weitestgehenden Zurückführung der Frau in Familie und Haushalt, der in den diesbezüglichen Bestimmungen der deutschen Sozialpolitik an erster Stelle steht, ist in der sozialpolitischen Ordnung des Arbeitslebens in Ungarn seltener (wie z. B. beim Landesfonds für Volks- und Familienschutz) ausgesprochen. Der Gedanke, die natürliche Lebens- und Arbeitsgemeinschaft der Familie planmäßig zu sichern, ist in den Darlegungen zur praktischen Sozialpolitik Ungarns sehr selten. Das mag seinen Grund vor allem darin haben, daß die sozialen Probleme in Ungarn in erster Linie aus den landwirtschaftlichen Verhältnissen erwachsen, wo die Familienbande eine noch weitaus lebendigere Bedeutung haben als unter einem seiner Struktur und seinem Geist nach verstädterten Industrievolk.

Kündigungsschutz

Im Jahre 1939 wurde durch Verordnung festgelegt, daß alle Betriebe des Gewerbes, der Industrie und des Berg- und Hüttenwesens mit mindestens 50 Arbeitnehmern dem zuständigen Minister Anzeige zu erstatten haben, falls durch Entlassungen die gewöhnliche Anzahl der Arbeiter über einen bestimmten Hundertsatz abnimmt. Der zuständige Minister ist berechtigt, die Gründe der Verminderung des Arbeiterstandes zu überprüfen.

Betriebsschutz

Das *Landes-Sozialversicherungsinstitut* erläßt für die versicherungspflichtigen Betriebe Gesundheitsschutz- und Unfallverhütungsmaßnahmen und ordnet die Anwendung von gesundheitsschützenden Einrichtungen an.

Darüber hinaus sorgt bei der Anstalt der Geschäftszweig für Altersversicherung für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer auch außerhalb der Arbeitsstätte. Das Gesundheitsschutzverfahren zur Bewahrung und Hebung des körperlichen und geistigen Gesundheitszustandes der Versicherten umfaßt vor allem die regelmäßige Beobachtung der gesundheitlichen Verhältnisse, die sozialhygienische Aufklärung und periodische ärztliche Untersuchungen. Die wichtigste Tätigkeit ist in diesem Rahmen der Kampf gegen die Volkskrankheiten. Die Kosten werden aus dem 1937 gebildeten *Gesundheitsschutz- und Heilungsfonds* bestritten.

Gewerbeaufsicht

Die Erfüllung der sozialpolitischen Vorschriften, insbesondere die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, überwachen die staatlichen Gewerbeinspektorate, die schon durch das Gewerbegesetz von 1884 begründet wurden und durch Gesetzartikel XXVIII:1893 ihre heutige Form erhalten haben. Im Jahre 1941 bestanden in Ungarn 17 Gewerbeinspektorate, die rund 20.000 Betriebe mit rund 502.000 beschäftigten Personen überwachten.

Zu diesen Aufsichtsbehörden sind in jüngster Zeit — und zwar durch ein Gesetz von 1936 und eine Verordnung von 1938 — Aufsichtseinrichtungen getreten, die nach demselben Organisationsprinzip eingerichtet sind, wie die Arbeitslohnfestsetzungs-Ausschüsse und die Familienlohnkassen. Auch hier geht wieder die Besorgung der innerwirtschaftlichen Aufgaben sozialpolitischer Natur durch die beteiligten Wirtschaftskreise parallel mit der Sicherung der letztlich richtunggebenden staatlichen Einflußnahme.

Auf Grund des Gesetzartikels VII:1936 wird die Überwachung der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen für Lehrlinge und Gehilfen Kommissionen übertragen, die aus Mitgliedern der Gewerkekorporationen ernannt werden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind in gleicher Weise beteiligt. Der Vorsitzende der Kommission wird aus dem Kreis der öffentlichen Beamten genommen. Die Kommissionen überwachen alle jene ordentlichen Mitglieder der Gewerkekorporationen, die Lehrlinge oder Gehilfen beschäftigen; sie haben im wesentlichen die gleichen Aufsichtsrechte wie die staatlichen Gewerbeinspektorate.

Die Verordnung von 1938 ermächtigte den Industrieminister, in jedem Munizipium eine Kontrollkommission einzusetzen, die die Durchführung der Bestimmungen des Gesetzartikels XXI:1937 (Arbeitslohn, Arbeitszeit und Urlaub) zu überwachen hat. Der Minister bestimmt den Umfang der Tätigkeit. Die Kommissionen setzen sich zu je einem Drittel aus Arbeitnehmern, Arbeitgebern und neutralen Fachleuten zusammen.

Freizeitgestaltung

Neben den verschiedenen Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeitnehmer spielen die Einrichtungen für die Freizeitgestaltung eine immer größere Rolle. Das Aufgreifen dieses Kreises sozialpolitischer Maßnahmen beweist, daß das Verständnis für den schlechthin universellen Charakter der sozialen Fragen unserer Zeit erwacht ist.

Bisher sind für die Verwirklichung dieser Ideen nur die ersten Grundlagen geschaffen worden. Die Nutzbarmachung der Freizeit der Arbeitnehmer wurde zunächst nicht einheitlich, sondern von den staatlichen Stellen, den Gewerkschaften, den politischen Parteien und den Unternehmerverbänden getrennt in Angriff genommen.

Von den Unternehmerverbänden hat der *Landesverband ungarischer Fabrikindustrieller* 1940 zur planmäßigen Förderung der betrieblichen Freizeit-Organisationen der ihm angeschlossenen Unternehmungen die *Zentrale der betrieblichen Freizeit-Organisation* gegründet. Dieser Organisation wurde mit Zustimmung der Regierung als freies, autonomes Organ der ungarischen Industrie die planmäßige Führung, Beratung, Förderung und einheitliche Organisation der ungarischen Freizeitbewegung übertragen. Die Unterhaltskosten der Zentralstelle werden durch eine Umlage auf die Mitgliedsunternehmungen im Verhältnis zur Anzahl ihrer Arbeitnehmer gedeckt. Diese von der Unternehmerschaft ins Leben gerufene Organisation wird den Ausgangspunkt für den gesamten Aufbau der Freizeitgestaltung bilden.

Sozialer Wohnungsbau

Die Wohnungsverhältnisse der Arbeiterschaft sind in Ungarn, vor allem aber in Budapest, unbefriedigend. Das Wohnungsproblem der Hauptstadt hat seine Ursachen in der natürlichen Volksvermehrung, im Zustrom der Hilfsarbeiter vom Lande und im starken Ansteigen der Zahl der industriellen Arbeiter seit 1933. Der steigende Wohnungsbedarf wurde durch Neubauten nicht befriedigt, weil die Errichtung von Arbeiterwohnungen für das private Kapital nicht rentabel war¹³⁾ und die staatlichen Steuerbegünstigungen aus städtebaulichen Gründen nur für Hausbauten im Kerngebiet der Stadt gewährt wurden. Der Mangel an Arbeiterwohnungen hat nun in sozialer Hinsicht bedenkliche Ausmaße angenommen. Die letzte umfassende statistische Erhebung ergab, daß im Jahre 1929 54,1 v. H. der hauptstädtischen Bevölkerung in einzimmerigen Wohnungen wohnten; davon waren 80 v. H. Arbeiter, 17,1 v. H. Privatangestellte und 13,3 v. H.

¹³⁾ Der Bau einer Arbeiterwohnung ist bei Berücksichtigung der derzeit geltenden Bauarbeiterlöhne nur rentabel, wenn die monatliche Miete 70 bis 80 Pengö beträgt. Die Einkommensverhältnisse der Arbeiter gestatten aber im Durchschnitt nur eine Ausgabe von monatlich 25 bis 35 Pengö für Mietzins.

öffentliche Beamte. Rund 50.000 Menschen bewohnten Keller, Dachböden, Werkstätten, Lagerräume und Stallungen¹⁴⁾. Die Wohnungsdichte (Einwohner je Wohnzimmer) betrug 1920 noch 2,3 Personen und sank bis 1942 auf 1,81 (vgl. Übersicht XIV). Die

Wohnungsverhältnisse in Budapest

[Übersicht XIV]

Jahr	Wohnungsdichte ¹⁾	Neubauten	
		Anzahl der Zimmer	Anzahl der Zimmer je Wohnung
1927	1,93	20.806	3,1
1930	1,84	12.487	2,6
1935	1,76	12.027	3,9
1937	1,74	19.478	2,4
1939	1,75	9.563	2,2
1940	1,79	15.067	2,1
1941	1,81	17.077	2,0
I-IX 1942	1,82	16.392	1,9

¹⁾ Einwohner je Wohnzimmer (einschließlich Dienstbotenzimmer)

Besserung der Lage trat aber nicht bei der Arbeiterschaft ein und seit 1930 haben sich die Verhältnisse überhaupt nicht wesentlich geändert. Schon die Anzahl der jährlich neuerrichteten Wohnungen ist zu gering; zudem bestehen aber 50 v. H. aller in den Jahren 1930 bis 1941 neugebauten Wohnungen nur aus einem Zimmer.

Einen Schritt zur Lösung des Arbeiterwohnungsproblems bedeutet die Regierungsverordnung vom Mai 1942. Die Aufgabe des Arbeiterwohnungsbaues wird damit den Arbeiter beschäftigenden Industrie-, Handels- und Bergbauunternehmungen übertragen und vom Staat durch Steuer- und Gebührenbegünstigungen und durch Verzinsungsbeiträge unterstützt.

Die schon seit längerer Zeit tätige *Landes-Wohnbau-Kreditgenossenschaft* gewährt den Unternehmungen für Arbeiterwohnungsbauten Obligationsdarlehen bis zur Höhe von 50 v. H. der Gesamtsumme der Baukosten und des Baugrundwertes. Die Darlehen werden zu einem Kurs von 95 v. H. ausgezahlt und sind in zwanzig Jahren durch eine Annuität von 8,6 v. H. zu tilgen; in dieser Annuität sind 5,5 v. H. Zinsen enthalten. Zur Aufbringung der Darlehen gibt die Kreditgenossenschaft jährlich Obligationen im Nennwert von 7 bis 7,5 Millionen Pengö heraus, die teils vom *Landes-Sozialversicherungsinstitut*, teils von den Privatversicherungsgesellschaften und Banken übernommen werden. Der Staat sichert den Bauherren Steuer- und Gebührenfreiheit zu, wenn die Bauten bestimmten Anforderungen genügen und bis spätestens 1. November 1948 beziehbar sind. Die Steuerfreiheit wird für dreißig Jahre gewährt und erstreckt sich auch auf die Kommunalzuschläge. Außerdem zahlt der Staat durch zwanzig Jahre an die Unternehmungen einen jährlichen Zuschuß in der Höhe von 1,05 v. H. der Baukosten und des Baugrundwertes. Das bedeutet eine Verbilligung der Baukosten oder der Mieten

¹⁴⁾ Vgl. *Somlyó, Josef*, Wohnungsbauten und Wohnungsbedarf in der Hauptstadt Budapest, in: Ungarisches Wirtschafts-Jahrbuch 1929, S. 328.

um 20 v. H. Die auf Grund dieser Vorschriften errichteten Häuser können von den Arbeitern zu Vorzugspreisen als Eigentum erworben werden, doch behalten die Unternehmungen ein Vorkaufsrecht. Der Staat leistet in diesem Fall an die Arbeiter Unterstützungsdarlehen. Arbeiter, die über ein entsprechendes Grundstück verfügen, können jedoch auch unabhängig vom Unternehmen ein staatliches Hausbaudarlehen in Höhe von 70 bis 80 v. H. der Baukosten bei 25jähriger Abzahlung erhalten.

Bis 1945/46 können auf diese Weise 3.000 bis 4.000 Arbeiterwohnungen entstehen; die Wohnungsbauten sollen über diesen Zeitraum fortgesetzt werden. Das Arbeiterwohnungsproblem als ganzes bleibt aber durch die angeführten Maßnahmen noch immer ungelöst, vorläufig sind nur die Grundlagen einer charitativen Lösung dieser Frage niedergelegt.

Zur Lösung der Wohnungsfrage für die Dorfbewohner wurden schon seit der Zeit vor dem ersten Weltkrieg Maßnahmen getroffen. Im Jahre 1925 wurde die *Landesgenossenschaft für den dörflichen Kleinwohnungsbau* gegründet, die mäßig zu verzinsende Baumaterialkredite an die durch die Bodenreform mit Heimstätten bedachte unbemittelte Landbevölkerung gewährte. Bis 1940 wurden von dieser Landesgenossenschaft an rund 42.000 Personen Hausbaukredite im Werte von 58 Millionen Pengö gegeben. Auch das Siedlungsgesetz vom Jahre 1936 enthält Bestimmungen, um die Erwerbung von Hausgrundstücken zu erleichtern. Vor allem sollen die Landarbeiter in die Lage versetzt werden, sich Heimstätten zu erwerben. Mit der Bildung des *Landesfonds für Volks- und Familienschutz* im Jahre 1940 wurde eine Neuregelung des Wohnungsbau für Dorfbewohner durchgeführt (vgl. den folgenden Abschnitt).

Landesfonds für Volks- und Familienschutz

Der mit Gesetzartikel XXIII: 1940 geschaffene Fonds (*ONCSA*) wurde mit der Zielsetzung gegründet, das wirtschaftliche, sittliche und geistige Niveau der am meisten darauf angewiesenen Bevölkerung zu heben, ihre Lebensverhältnisse zu verbessern und die Bevölkerungszunahme zu fördern. Das Gesetz hebt vor allem die Unterstützung der kinderreichen Familien, die Erfüllung der Kinderschutzaufgaben und die Bereitstellung von materiellen Mitteln hauptsächlich für Familien, die sich mit Landwirtschaft beschäftigen, hervor. Bei den Arbeiten des Fonds handelt es sich nicht um Wohltätigkeit, sondern um produktive Hilfeleistung. Die in ihrem Lebensunterhalt gefährdeten Familien erhalten aus dem Fonds eine Zuteilung in Form eines Darlehens. Eines der charakteristischen Merkmale der neuen Methode der ungarischen Sozialpolitik ist, daß grundsätzlich an die bedürftige Bevölkerung keine Almosen verteilt

werden, sondern sich die soziale Arbeit in darlehensartigen Zuteilungen abwickelt, die die Unterstützten zur Arbeitsleistung anhalten. Bei Unterstützungsgewährungen werden die besonderen Verhältnisse, in denen der einzelne Darlehensnehmer lebt, genau untersucht und die Art der Unterstützung darnach abgestellt. Vor allem werden die Vertrauenswürdigkeit und der Fleiß des Anleihesuchenden berücksichtigt. Die Arten der Unterstützungen sind sehr verschieden:

An erster Stelle steht die Errichtung von Häusern für Kleinlandwirte und schlecht bezahlte Arbeiter mit wenigstens vier Kindern (vgl. oben). Die zu diesem Zweck bewilligten Darlehen müssen in dreißig Jahren zurückerstattet werden. Vom Anleihebetrag werden vom vierten Kind angefangen nach jedem weiteren Kind je 10 v. H., höchstens aber 70 v. H. der Schuld erlassen. Schon 1940 wurden im Rahmen dieser Wohnbauaktion 5.000 Häuser mit einem Aufwand von 22 Millionen Pengö errichtet.

Die Förderung der Landwirtschaft, die dem Fonds obliegt, besteht in der Bodenzuteilung vor allem an Kleinlandwirte und Landarbeiter und in deren Ansiedlung. Die Gründung von Bodenpachtgenossenschaften wird gefördert. Die Beschaffung von Maschinen und Ausrüstung für Kleinlandwirte und neue Ansiedler soll in Form von Darlehen mit Hilfe von neu zu gründenden Genossenschaften erfolgen. Den begünstigten Landwirten werden auch Nutztiere zugewiesen, für die die Rückzahlung nicht in Bargeld, sondern durch den natürlichen Ertrag der erhaltenen Tiere erfolgen soll. Damit für eine große Zahl Erwerbsmöglichkeiten geschaffen werden, soll der Fonds auf genossenschaftlicher Grundlage Betriebe zur Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse errichten. Die Ausnützung der im Winter in den Dörfern brachliegenden Arbeitskräfte soll durch eine Hausgewerbeaktion ermöglicht werden.

Der Landesfonds muß laut Gesetz jährlich vom Staat mindestens einen Betrag von 46 Millionen Pengö zugewiesen erhalten. Zur Aufbringung des Betrages wird im ganzen Land eine Steuer erhoben. Die einzelnen Komitate werden aus dem Fonds nach der Größe ihrer sozialen Aufwendungen beteiligt. Zur Durchführung der Aufgaben des Fonds — insbesondere zur Verteilung der staatlichen Gelder an die Anspruchsberechtigten — wurden bis Ende 1942 schon 82 *Wohlfahrtsgenossenschaften* mit einem Betriebskapital in Höhe von 58,5 Millionen Pengö gegründet. Diese sind staatliche Organe, die unmittelbar dem *Sozialen Landesinspektorat* unterstellt sind; ihre Leitung wurde überwiegend Verwaltungsbeamten übertragen.

Durch die jährlichen Zuweisungen des Staates und die Rückzahlungen für die schon gewährten Darlehen wird der Fonds nach Jahren zu einem mächtigen Nationalvermögen anwachsen. 1941 und 1942 zusammen erreichten die Darlehen des Landesfonds mehr als 120 Millionen Pengö (vgl. Übersicht XV). Die Verwendungen der Mittel wer-

Leistungen des Landesfonds für Volks- und
Familienschutz in Ungarn

[Übersicht XV]

Jahr	Nicht rückzahlbare Unterstützungen in Mill. Pengö	Zahl der unter- stützten Familien	Zahl der Kinder der unterstützten Familien
1941 1942	19 } 24 }	480.500	1.418.500
Unverzinsliche Dar- lehen in Mill. Pengö			
1941 1942	65 } 58 }	91.416	313.868

den ausschließlich durch volkswirtschaftliche und nicht durch privatwirtschaftliche Gesichtspunkte bestimmt¹⁵⁾.

Der Fonds wird als Vermögensgegenstand vom Innenminister verwaltet. Bei der Lenkung und Kontrolle wirken Behörden und zu diesem Zweck gebildete Organe nach einem bestimmten Verfahren mit.

* *
*

¹⁵⁾ Vgl. *Esztergár, Ludwig*, Die Wohlfahrtsgenossenschaften in Ungarn, in: Ungarisches Wirtschafts-Jahrbuch 1942, S. 464 ff.

Die Schaffung eines Landesfonds für Volks- und Familienschutz gehört in die Reihe jener Maßnahmen, durch die in den letzten Jahren Ungarn eine durchaus neuzeitliche Gestaltung der Sozialpolitik eingeleitet hat. Wenn auch die Neuerungen im sozialen System Ungarns vielleicht weniger in Durchführung einer tragenden Staatsidee und nicht ausgehend von einem einheitlichen Grundgesetz erfolgten, so sind doch die einzelnen Maßnahmen geeignet, zu einer Ordnung und Besserung des sozialen Lebens des Landes entscheidend beizutragen. Mit Rücksicht auf die schwere politische und wirtschaftliche Einbuße durch das Friedensdiktat von Trianon, unter dem Ungarn zwei Jahrzehnte lang zu leiden hatte, sind die bisher auf sozialpolitischem Gebiet erreichten Leistungen bedeutend. Durch die sozialpolitische Entwicklung, die seit dem Jahre 1935 einen neuen Aufschwung erhielt (Lohn-, Arbeiterschutz- und Familienschutzpolitik), übertrifft Ungarn in dieser Hinsicht heute viele europäische Länder und kann den westeuropäischen Industriestaaten gleichgestellt werden.